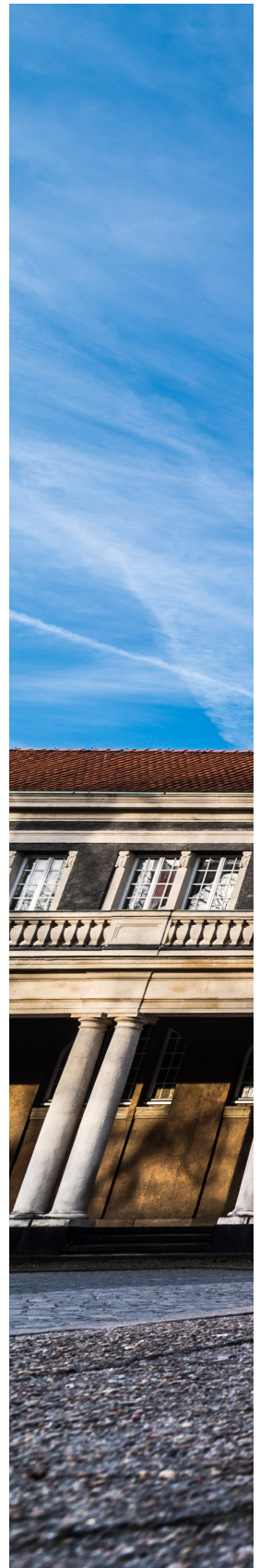

FAKULTÄT
FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

In Kooperation mit



Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft
Gleichstellungsreferat
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.jura.uni-hamburg.de





Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

(GESCHLECHTER)ROLLENSTEREOTYPE IN JURISTISCHEN AUSBILDUNGSFÄLLEN

EINE HAMBURGISCHE STUDIE

Dana-Sophia Valentiner
unter Mitarbeit von Carolin Bilawa, Giulia Beeck, Laura Jacobs

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Die Studie dokumentiert die Ergebnisse des Forschungsprojekts „(Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen“, das durch die finanzielle Förderung aus dem Gleichstellungsfonds 2015 und dem Frauenförderfonds 2016 der Universität Hamburg ermöglicht wurde. Das Projekt wurde in Kooperation der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg und der Bucerius Law School durchgeführt.



Stabstelle Gleichstellung

(GESCHLECHTER)ROLLENSTEREOTYPE IN JURISTISCHEN AUSBILDUNGSFÄLLEN

EINE HAMBURGISCHE STUDIE

Dana-Sophia Valentiner
unter Mitarbeit von Carolin Bilawa, Giulia Beeck, Laura Jacobs

Über die Autorinnen

Dana-Sophia Valentiner ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms, Professur für Öffentliches Recht, insbes. Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg, und Lehrbeauftragte an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Sie leitete vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 das Forschungsprojekt „(Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen“, das durch die finanzielle Förderung aus dem Gleichstellungsfonds 2015 und dem Frauenförderfonds 2016 der Universität Hamburg ermöglicht wurde.

Carolin Bilawa (Studentin der Psychologie, M.Sc. an der Universität Wien), *Giulia Beeck* und *Laura Jacobs* (beide Studentinnen der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg) haben als studentische Hilfskräfte das Forschungsprojekt unterstützt.

Danksagung

Das Projekt wurde durch die Arbeit von *Antje Newig*, Referentin für Gleichstellung in der Gleichstellungsstelle der Universität Hamburg, *Anne Dienelt*, Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Rechtswissenschaft, *Dr. Emily Reimer-Jaß*, Referentin für Gleichstellung an der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie *Dr. Jo Beatrix Aschenbrenner*, Gleichstellungsbeauftragte der Bucerius Law School, unterstützt, denen wir dafür sehr dankbar sind. Bei *Prof. Dr. Ulrike Lembke* bedanken wir uns ganz herzlich für die wissenschaftliche Betreuung des Projekts. *Frau Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms* gebührt Dank für ihre fördernde Begleitung des Projekts. Schließlich möchten wir für hilfreiche Hinweise, Anregungen und Diskussionen im Zusammenhang mit dem Projekt allen Vorgenannten sowie *Inga Schuchmann* und *Kerstin Geppert* danken.

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG.....	8
II. STEREOTYPE IN DER FALLGESTALTUNG ALS RECHTSDIDAKTISCHE HERAUSFORDERUNG.....	9
1. Relevanz von Stereotypen.....	9
a) Geschlechterrollenstereotype.....	9
b) Wirkung von Stereotypen.....	10
2. Stereotype Darstellungen und das Fehlen geschlechtergerechter Sprache in Ausbildungsmaterialien.....	11
a) Befunde zu Stereotypen in (juristischen) Ausbildungsmaterialien.....	12
b) Befunde zu Geschlechtseffekten in der juristischen Ausbildung.....	14
c) Geschlechtergerechte Sprache in Universität und Ausbildungsmaterialien.....	14
3. Gender- und diversitätssensible Fallgestaltung als rechtsdidaktische Herausforderung.....	16
a) Besonderheit der rechtswissenschaftlichen Lehre: Fallorientierung.....	16
b) Gender in der Fachdidaktik: Fragen, Herausforderungen, Potentiale.....	17
c) Selbstkritische, lernziel- und kompetenzorientierte Fallgestaltung.....	18

III. DIE HAMBURGISCHE STUDIE: EXEMPLARISCHE AUSWERTUNG JURISTISCHER EXAMENSÜBUNGSKLAUSUREN.....	20
1. Studiendesign und Methode.....	20
2. Auswertung.....	21
a) Geschlechterverhältnis: viele Männer, wenige Frauen, binäres Geschlechterbild.....	21
b) Darstellung weiblicher Fallpersonen: eigenständig, aber abhängig.....	23
c) Geschlechtsspezifische Zuschreibung von Berufen und Handlungsbereichen.....	23
d) Geschlechtsspezifische Aspekte der Namen der Fallpersonen.....	25
e) Fehlende Verwendung geschlechtergerechter Sprache.....	26
3. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	27
IV. ANSÄTZE EINER GENDER- UND DIVERSITÄTS- SENSIBLEN FALLGESTALTUNG.....	28
1. Reflexions- und Handlungsstrategien für Lehrende.....	28
2. Institutionelle Begleitmaßnahmen.....	30
V. LITERATUR.....	32

VORWORT

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT HAMBURG

SEHR GEEHRTE LESERINNEN, SEHR GEEHRTE LESER,

„Stereotype dienen dazu, schneller Informationen über eine Person zu verarbeiten und den Aufwand fürs Denken möglichst gering zu halten“, äußerte die Erlanger Sozialpsychologin Andrea Abele-Brehm vor geraumer Zeit gegenüber dem Magazin „Focus“ (online abrufbar unter www.focus.de). Auch in den Rechtswissenschaften und der juristischen Ausbildung sind Schubladisierungen aller Art keine Unbekannte. Rollenklischees transportieren, oft unbewusst oder unreflektiert, pauschalisierende Bilder oder tradierte Vorstellungen. Ein bemerkenswertes Forschungsprojekt, gemeinsam unterstützt von der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg und der Bucerius Law School, greift in diesem Kontext die Frage nach Geschlechterrollenstereotypen in juristischen Ausbildungsfällen auf. Die Ausbildungsfälle wurden im Hinblick auf das Geschlechterverhältnis, die Darstellung der Geschlechter und auch geschlechtsspezifische Aspekte untersucht. Zudem wurde die Verwendung geschlechtergerechter Sprache analysiert. Zentraler Bestandteil ist die Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von Examensübungsklausuren, wie sie an den beiden beteiligten Institutionen verwendet werden. Die Ergebnisse fasst vorliegender Band zusammen. Die interessierte Leserin, der neugierige Leser möge sich überraschen lassen, ob ihre oder seine vielleicht auch klischeebehafteten Vorstellungen von der empirischen Forschung bestätigt werden.

Damit hat es indes noch nicht sein Bewenden. Ausgehend von ihren Befunden werden in der Studie Reflexionsstrategien für Lehrende vorgeschlagen, um geschlechterbezogene Stereotype aufzubrechen und zu einer geschlechtergerechten Sprache zu finden. Und gewiss richtet sich die Einladung zu kritischer Reflexion und sprachlicher Sensibilisierung zugleich an die Studierenden, die in ihrem Ausbildungsalltag wohl auch schon über das ein oder andere Klischee gestolpert sind. Finanziell ermöglicht wurde die Studie durch Gleichstellungsmittel der Universität Hamburg. Sinnvoll realisiert werden konnte sie durch gemeinsame Anstrengungen an der Universität Hamburg und der Bucerius Law School. Dieses Beispiel innovativer Kooperation darf ruhig Schule machen.



Anne Dienelt,
Gleichstellungsbeauftragte



Prof. Dr. Markus Kotzur, LL. M.,
Studiendekan

VORWORT

BUCERIUS LAW SCHOOL

Die Ernennung von Cressida Dick als erste Frau an der Spitze der London Metropolitan Police im Februar 2017 wurde von vielen als Wahrzeichen begrüßt. Sie gilt als hochkompetente Person für das Amt und hat sich gegen eine andere Mitbewerberin und zwei männliche Kandidaten durchgesetzt. Mit der Amtsübernahme steht sie vor der anspruchsvollen Aufgabe, die vorwiegend männliche, weiße Polizeigewalt zu reformieren - bei Budgetkürzungen bis zum Jahr 2020 von £ 400m. Mit Spannung wird daher erwartet, wie sie den „Boys Club“ für mehr Vielfalt öffnen wird. Mit der Ernennung von Dick als erste Polizeipräsidentin bricht London mit der stereotypen Vorstellung, dass ein Mann in dieses Amt gehört und Frauen hierfür weniger geeignet seien.

Die Studie zu Geschlechterrollenstereotypen in juristischen Ausbildungsfällen führt uns vor Augen, wie verbreitet Stereotypen in der juristischen Ausbildung bis heute sind. In der Auswertung der 87 juristischen Ausbildungsfälle hat sich unter anderem ergeben, dass von den 393 vorkommenden Personen 80% männlich und nur 18% weiblich sind. Auch das Spektrum der Berufe fällt bei männlichen Fallpersonen deutlich vielfältiger aus als bei Frauen. So kommen z.B. 8 Polizisten und nur eine Polizistin vor. Bei den juristischen Berufen sind in den Ausbildungsfällen sechsmal so viele Männer wie Frauen vertreten, obwohl mehr als 50% der Studierenden der Rechtswissenschaft weiblich sind. Diese und die weiteren Befunde sprechen für sich.

Wenn wir uns täglich wieder bewusstmachen, dass Stereotypen die eigene Wahrnehmung häufig unbemerkt beeinflussen und sich in unserem Verhalten niederschlagen, gilt es natürlich in eigener Sache, jedoch gerade auch in der Ausbildung junger Menschen sehr aufmerksam zu sein. Die hervorragend aufbereitete Studie zeigt auf, in welchen Feldern Verbesserungsbedarf besteht und wie wir dieser rechtsdidaktischen Herausforderung konstruktiv begegnen können.



Dr. Jo Beatrix Aschenbrenner,
Gleichstellungsbeauftragte

J.B. Aschenbrenner



Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
Katharina Boele-Woelki, Präsidentin

Katharina Boele-Woelki

I. EINLEITUNG

2014 sorgte Daniela Schweigler mit einem Beitrag in der Deutschen Richterzeitung für Aufsehen, in dem sie das Frauenbild in der bayerischen Justizausbildung, u.a. in der Gestaltung der Ausbildungsmaterialien, kritisierte.¹ Neben der Unterrepräsentanz von Frauen in den Ausbildungsfällen bemängelte sie deren Darstellung in untergeordneten Positionen sowie ihre Reduzierung auf die Rollen als Mütter, Hausfrauen, Ehefrauen, Verlobte und Geliebte.²

Trotz der medialen Aufmerksamkeit, die der Beitrag Schweiglers erhielt, blieben weitergehende Diskussionen in der Rechtswissenschaft, insbesondere an den juristischen Fakultäten, aus. Dabei stellen sich im Zusammenhang mit der Gender- und Diversity-Dimension der juristischen Fallgestaltung spannende Fragen: Was macht in diesem Kontext einen guten juristischen Ausbildungsfall aus? Wie sieht die Praxis an den Hochschulen aus? Welche Stereotype werden in juristischen Ausbildungsfällen bedient? Welche Möglichkeiten gender- und diversitätssensibler Fallgestaltung sind denkbar?

Die hier vorgestellten Ergebnisse gehen aus einer Untersuchung von 87 Examensübungsklausuren hervor, die zwischen dem 1. September 2014 und dem 31. August 2015 im Examensübungsklausurenkurs der Bucerius Law School und im Hamburger Examenskurs der Universität Hamburg geschrieben wurden. Die Untersuchung ist zentraler Bestandteil des Forschungsprojekts „(Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen“, welches sich darüber hinaus mit Möglichkeiten der Umsetzung einer gender- und diversitätssensiblen

rechtswissenschaftlichen Lehre in der Praxis beschäftigt. Ausgehend von Funktionen und Potentialen des Lernens am juristischen Fall und der Bedeutung von Stereotypen als Herausforderung der Fallgestaltung (II.) werden die Ergebnisse vorgestellt (III.) und aus einer rechtsdidaktischen Perspektive mögliche Ansatzpunkte einer geschlechter- und diversitätssensiblen, diskriminierungskritischen Lehre diskutiert (IV.).



1 Schweigler, Daniela, Das Frauenbild in der bayrischen Justizausbildung, in: DRiZ 2014, S. 52-55.

2 Das bayerische Staatsministerium der Justiz beantwortete eine darauf folgende schriftliche Anfrage zweier Abgeordneter dahingehend, dass Frauen durchaus als handelnde Personen in Examensklausuren vorkämen. Die Annahme, Frauen würden als unselbstständige Anhängsel von Männern dargestellt, wurde mit Hinweis auf positive Beispiele aus einigen Examensklausurdurchgängen zurückgewiesen; Handlungsbedarf wurde verneint. Siehe LT-Drs. 17/1721, S. 2.

II. STEREOTYPE IN DER FALLGESTALTUNG ALS RECHTSDIDAKTISCHE HERAUSFORDERUNG

Den Ausgangspunkt der durchgeführten Untersuchung bildet die negative Wirkung von Stereotypen, die sich auch in Ausbildungsmaterialien entfalten und auf die spätere Praxis der Lernenden erstrecken kann und so wiederum geeignet ist, das Recht (z.B. in Form der Rechtsprechung) und damit auch die Gesellschaft zu prägen. Diese Überlegung wirft eine Reihe von Fragen auf, u.a. ob Stereotype in der juristischen Ausbildung verbreitet sind, welche Wirkungen sie im Lernprozess entfalten und wie sich der Zusammenhang zwischen Lernen und dem späteren Handeln in der juristischen Praxis gestaltet. Die exemplarische Auswertung von Ausbildungsfällen betrifft vor allem die empirische Frage nach der Verbreitung von Stereotypen. Stereotype sollen darüber hinaus als rechtsdidaktische Herausforderung verortet werden, um Ansätze einer gender- und diversitätssensiblen Lehrpraxis zu entwickeln.

1. Relevanz von Stereotypen

Zunächst ist die generelle Wirkung von Stereotypen in Lernprozessen von Bedeutung.

a) Geschlechterrollenstereotype

Stereotype sind „kognitive Strukturen [...], die unser Wissen, unsere Überzeugungen und unsere Erwartungen in Bezug auf eine soziale Gruppe enthalten“.³ Eine Kategorisierung in soziale Gruppen kann z.B. über das Merkmal „Geschlecht“ erfolgen.⁴

Demzufolge werden „Geschlechterstereotype“ verstanden als „kognitive Strukturen, die sozial geteiltes Wissen über die charakteristischen Merkmale von Frauen und Männern enthalten“.⁵

Geschlechterstereotype beinhalten einerseits Annahmen über die Eigenschaften und Verhaltensweisen von „Frauen“ und „Männern“ (deskriptives Element) und andererseits Erwartungen, wie diese sein und sich verhalten sollen (präskriptives Element).⁶ Die Inhalte von Geschlechterstereotypen sind Gegenstand einer Vielzahl empirischer Untersuchungen.⁷ Aus einzelnen Untersuchungen sind Merkmalslisten mit verbreiteten Geschlechterstereotypen hervorgegangen.⁸ Teilweise wird zwischen den Begriffen „Geschlechterstereotype“ und

3 Spreemann, Sandra, Geschlechtsstereotype Wahrnehmung von Führung, 2000, S. 13; vgl. auch Golombok, Susan/ Fivush, Robyn, Gender Development, 1994, S. 17; Kunda, Ziva, Social Cognition, 1999, S. 315.

4 Alfermann, Dorothee, Männlich – Weiblich – Menschlich: Androgynie, in: Pasero/Braun (Hrsg.), 2. Aufl. 2001, S. 29 (30); Petersen, Lars-Eric/Six, Bernd, Stereotype, in: Petersen/Six (Hrsg.), 2008, S. 19 (21).

5 Eckes, Thomas, Geschlechterstereotype, in: Becker/Kortendiek (Hrsg.), 3. Aufl. 2010, S. 178; vgl. ferner Ashmore, Richard D./Del Boca, Frances K., Sex Stereotypes and Implicit Personality Theory, in: Sex Roles Journal 5 (1979), S. 219.

6 Eckes, Thomas, Geschlechterstereotype, in: Becker/Kortendiek (Hrsg.), 3. Aufl. 2010, S. 178; so auch Athenstaedt, Ursula/Alfermann, Dorothee, Geschlechterrollen und ihre Folgen, 2011, S. 14 f.

7 Bergum, Bruce O./Bergum, Judith E., Sex-role self-perceptions and sex-role stereotypes, in: Perceptual and Motor Skills 46 (1978), S. 303-307; Broverman, Inge K./Vogel, Susan Raymond/Broverman, Donald M./Clarkson, Frank E./Rosenkrantz, Paul S., Sex-Role Stereotypes, in: Journal of Social Issues 28 (1972), S. 59-78; Rosenkrantz, Paul/Vogel, Susan/Bee, Helen/Broverman, Inge, Sex-role stereotypes and self-concepts in college students, in: Journal of Consulting and Clinical Psychology 32 (1968), S. 287-295; Sheriffs, Alex C./McKee, John P., Qualitative Aspects of Beliefs About Men and Women, in: Journal of Personality 25 (1957), S. 451-464; Williams, John E./Bennett, Susan M., The Definition of Sex Stereotypes via the Adjective Check List, in: Sex Roles Journal 1 (1975), S. 327-337; Williams, John E./Best, Deborah L., Measuring sex stereotypes, 1982.

8 Vgl. bspw. Broverman, Inge K./Vogel, Susan Raymond/Broverman, Donald M./Clarkson, Frank E./Rosenkrantz, Paul S., Sex-Role Stereotypes, in: Journal of Social Issues 28 (1972), S. 59 (63); Rosenkrantz, Paul/Vogel, Susan/Bee, Helen/Broverman, Inge, Sex-role stereotypes and self-concepts in college students, in: Journal of Consulting and Clinical Psychology 32 (1968), S. 287 (291); Sheriffs, Alex C./McKee, John P., Qualitative Aspects of Beliefs About Men and Women, in: Journal of Personality 25 (1957), S. 451 (453 f.); Williams, John E./Bennett, Susan M., The Definition of Sex Stereotypes via the Adjective Check List, in: Sex

„Geschlechterrollen“ differenziert.⁹ Bei der Arbeit mit dem Begriff der „Geschlechterrollen“ wird vor allem das präskriptive Element betont, d.h. der Begriff bezieht sich primär auf Erwartungen an das Verhalten sowie die Einstellungen, Fähigkeiten und Interessen von „Frauen“ und „Männern“.¹⁰ Eine Entkoppelung beider Begriffe ist kaum möglich. Geschlechterstereotype basieren auf traditionell definierten Geschlechterrollen und werden zugleich durch die vorherrschenden Geschlechterrollen aufrechterhalten.¹¹ In der Untersuchung wird deshalb der Begriff der Geschlechterrollenstereotype in einem – sowohl die deskriptiven als auch die präskriptiven Elemente – umfassenden Sinn verwendet.

b) Wirkung von Stereotypen

Stereotype beeinflussen die soziale Wahrnehmung und schlagen sich – oft unbewusst – im Verhalten von Personen nieder.¹²

In Lernprozessen wirkt zudem der sog. „stereotype threat“ (Stereotypenbedrohung): Stereotype bedrohen Selbstbild und Leistung von betroffenen Gruppenmitgliedern. Dieser

Effekt wurde z.B. als Faktor für schlechte Leistungen von Schülerinnen und Studentinnen in naturwissenschaftlichen Fächern ausgemacht.¹³

Auch Sprache ist geeignet, Stereotype zu (re-) produzieren: Sprache nimmt Geschlecht in Bezug und ruft Assoziationen mit Geschlecht hervor. Die Verwendung des generischen Maskulinums lässt Leser*innen und Zuhörer*innen z.B. ganz überwiegend an männliche Personen denken.¹⁴

Die Verinnerlichung von Geschlechterstereotypen und Geschlechterrollen muss nicht zwangsläufig zu Diskriminierung führen. Allerdings können Annahmen über Eigenschaften und Verhaltensweisen kategorial differenzierter Gruppen („Frauen“/„Männer“) ein „Einfallstor für Diskriminierungen“ sein.¹⁵ Als Diskriminierung wird in den Sozialwissenschaften die „Verwendung von kategorialen [...] Unterscheidungen zur Herstellung, Begründung und Rechtfertigung von Ungleichbehandlung mit der Folge gesellschaftlicher Benachteiligungen“¹⁶ verstanden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die kategorialen Unterscheidungen „Bestandteil historischer und gegenwärtiger gesellschaftlicher Machtverhältnisse und Ungleichheiten“¹⁷ sind.

Roles Journal 1 (1975), S. 327 (330 f.). Siehe auch Alfermann, Dorothee, Geschlechterrollen und geschlechtstypisches Verhalten, 1996, S. 14; Six-Materna, Iris, Sexismus, in: Petersen/Six (Hrsg.), 2008, S. 121 (122).

9 So bspw. Alfermann, Dorothee, Männlich – Weiblich – Menschlich: Androgynie, in: Pasero/Braun (Hrsg.), 2. Aufl. 2001, S. 29 (30 ff.); Athenstaedt, Ursula/Alfermann, Dorothee, Geschlechterrollen und ihre Folgen, 2011, S. 9 ff.; Eckes, Thomas, Geschlechterstereotype, in: Becker/Kortendiek (Hrsg.), 3. Aufl. 2010, S. 178.

10 Vgl. Athenstaedt, Ursula/Alfermann, Dorothee, Geschlechterrollen und ihre Folgen, 2011, S. 13; Eckes, Thomas, Geschlechterstereotype, in: Becker/Kortendiek (Hrsg.), 3. Aufl. 2010, S. 178; Richter-Appelt, Hertha, Geschlechtsidentität und -dysphorie, in: APuZ 2012, S. 22.

11 Alfermann, Dorothee, Männlich – Weiblich – Menschlich: Androgynie, in: Pasero/Braun (Hrsg.), 2. Aufl. 2001, S. 33; Athenstaedt, Ursula/Alfermann, Dorothee, Geschlechterrollen und ihre Folgen, 2011, S. 15.

12 Vgl. Schmid Mast, Marianne/Krings, Franciska, Stereotype und Informationsverarbeitung, in: Petersen/Six (Hrsg.), 2008, S. 33 (39).

13 Spencer, Steven J./Steele, Claude M./Quinn, Diana M., Stereotype Threat and Women's Math Performance, in: Journal of Experimental Social Psychology 35 (1999), S. 4-28; vgl. auch Athenstaedt, Ursula/Alfermann, Dorothee, Geschlechterrollen und ihre Folgen, 2011, S. 52 m.w.N.

14 Heise, Elke, Sind Frauen mitgemeint?, in: Sprache & Kognition 2000, S. 3-13; vgl. auch Athenstaedt, Ursula/Alfermann, Dorothee, Geschlechterrollen und ihre Folgen, 2011, S. 55.

15 Scherr, Albert, Diskriminierung/Antidiskriminierung, in: APuZ 2016, S. 3 (5).

16 Ebd., S. 3.

17 Ders., Diskriminierung, 2. Aufl. 2016, S. 8.



Diskriminierung aufgrund des Geschlechts basiert somit auf der Unterscheidung anhand der Kategorie Geschlecht, die ihrerseits der Aufrechterhaltung männlicher Dominanz dient. Sie zielt zugleich darauf, ebendiese Machtverhältnisse fortzuschreiben und zu rechtfertigen.

Den beschriebenen Mechanismen kann mit Wissen über Stereotypisierungen entgegengewirkt werden, indem Verarbeitungsprozesse kontrolliert gesteuert werden.¹⁸ Kontrollierte Steuerung setzt voraus, dass automatisierte Verknüpfungen und Schlüsse (etwa von dem Geschlecht einer Person auf eine bestimmte Eigenschaft) in das Bewusstsein rücken, sichtbar gemacht und hinterfragt werden. In Lehr-Lern-Situationen und Lernprozessen erfordert dies eine Sensibilität und Reflexion auf Seiten von Lehrenden und Lernenden.

2. Stereotype Darstellungen und das Fehlen geschlechtergerechter Sprache in Ausbildungsmaterialien

Die Untersuchung der juristischen Ausbildungsfälle in Hamburg konnte an einige Befunde zur Verwendung von Stereotypen in Schul- und Ausbildungsmaterialien sowie an die jüngsten Untersuchungen zu Geschlechtseffekten in der juristischen Ausbildung anknüpfen. Um die Verwendung geschlechtergerechter Sprache an Universitäten und in Ausbildungsmaterialien zu untersuchen, waren außerdem der (unter-)gesetzliche Rahmen, aber auch die fachkulturelle Praxis der geschlechtergerechten (Amts-)Sprache an Hochschulen referenziell.

a) Befunde zu Stereotypen in (juristischen) Ausbildungsmaterialien

Um die Gestaltung von Ausbildungsmaterialien hat sich in anderen Fachdisziplinen eine

¹⁸ Schmid Mast, Marianne/Krings, Franciska, Stereotype und Informationsverarbeitung, in: Petersen/Six (Hrsg.), 2008, S. 33 (40).

Tradition herausgebildet, die im Rahmen fachdidaktischer Forschung auch die Verwendung von Stereotypen in den Blick nimmt.¹⁹

Exemplarisch sollen nur die Untersuchungen von Schulbüchern herausgegriffen werden: Die Schulbuchforschung widmet sich insbesondere der Präsentation der Geschlechter in den Handlungsfeldern „Beruf“, „Familie“ und „Freizeit“. Außerdem nehmen Schulbuchforscher*innen Angaben zum Lebensstadium und Familienstand, zur Familienstruktur und der Entscheidungsstruktur im Eheverhältnis, zur sozialen Interaktion, zum ökonomischen Status, zur Schulbildung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit, zu Haupttätigkeitsbereichen sowie zu vorhandenen stereotypen Normen und Wertmustern in den Blick.²⁰

Die älteren Untersuchungen der 1970er bis 1990er Jahre dokumentieren die Unterrepräsentanz von Frauen. Sie stellen außerdem das Vorhandensein stereotyper Darstellungen von Mädchen und Frauen fest,²¹ z.B. dass Mädchen als „passiv, teilnahmslos, emotionaler, ängstlich, weinend und

hilfsbedürftig“ dargestellt wurden.²²



Zu den aktuelleren Forschungsarbeiten zählt die Schulbuch-Studie von Melanie Bittner aus dem Jahr 2011, die stereotypisierende Annahmen über weibliche und männliche Personen in

19 Zum Beispiel in den Erziehungswissenschaften Hilgers, Andrea, Geschlechterstereotype und Unterricht, 1994; Hunze, Annette, Geschlechtertypisierungen in Schulbüchern, in: Stürzer/Roisch/dies./Cornelißen (Hrsg.), 2003, S. 53-81; Finsterwald, Monika, Geschlechtsrollenstereotype in Schulbüchern, in: Hempel (Hrsg.), 2008, S. 29-39; aus der aktuellen Literatur siehe etwa Wedl/Bartsch (Hrsg.), Teaching Gender?, 2015.

20 Siehe hierzu z.B. die Zusammenschau des Forschungsstandes bei Hunze, Annette, Geschlechtertypisierungen in Schulbüchern, in: Stürzer/Roisch/dies./Cornelißen (Hrsg.), 2003, S. 53 (61 ff.). Siehe auch Silbermann, Alphons/Krüger, Udo Michael, Abseits der Wirklichkeit, 1971, S. 68-93.

21 Z.B. Lindner, Viktoria/Lukesch, Helmut, Geschlechtsrollenstereotype im deutschen Schulbuch, 1994, S. 217. Ihre Schulbuchuntersuchung erstreckte sich auf in Bayern, Nordrhein-Westfalen und der ehemaligen DDR zugelassene Schulbücher verschiedener Schultypen (Grund-, Haupt, Realschule) der Fächer Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachkunde sowie Religion. Sie ordneten die ausgewählten Schulbücher zudem zwei Zulassungszeitpunkten („alt“ = 1971, 1972; „neu“ = 1982-1992) zu, um etwaige Zeitwandelunterschiede feststellen zu können. Das Ergebnis dieses Vergleiches fassten Lindner und Lukesch wie folgt zusammen: „[D]er Zeitpunktvergleich [zeigt] für einige Bereiche des inhaltsanalytischen Kategorienschemas zwar deutliche, insgesamt gesehen jedoch keineswegs ausreichende Veränderungen in Richtung eines geringeren Ausmaßes der Geschlechtsrollenstereotypität der Darstellung von Personen“, S. 153. Siehe außerdem Karsten, Gaby, Mariechens Weg ins Glück?, 2. Aufl. 1978. Gaby Karsten beleuchtete in ihrer Lesebuchanalyse die dargestellten Mädchen- und Frauenbilder. Untersuchungsgegenstand waren elf, in Westberlin meistverwendete Grundschullesebücher vom 1. bis 4. Schuljahr (vgl. S. 27 f.). Siehe auch Silbermann, Alphons/Krüger, Udo Michael, Abseits der Wirklichkeit, 1971. Alphons Silbermann und Udo Michael Krüger analysierten 827 Lesebuchtexte aus 18 Lesebüchern für Volkshochschulen, Realschulen und Gymnasien (vgl. S. 46-49). Die Ausführungen zu ihren Untersuchungen sind mit Vorsicht zu genießen: Silbermann und Krüger führten aus, dass es ihnen nicht darum gehe, „ins andere Extrem zu verfallen und aus dem Mädchen ein mit Pille, Abtreibung und Managertum vertrautes Mannweib zu machen [...], aus dem Mädchen die zukünftige Bundestagspräsidentin zu machen“, siehe Silbermann, Alphons/Krüger, Udo Michael, Abseits der Wirklichkeit, 1971, S. 97 f. Kritisch hierzu Karsten, Gaby, Mariechens Weg ins Glück?, 2. Aufl. 1978, S. 66 f.

22 Karsten, Gaby, Mariechens Weg ins Glück?, 2. Aufl. 1978, S. 65.

Englisch-, Biologie- und Geschichtsbüchern nachweist.²³ In ihrer Untersuchung kommt Bittner außerdem zu dem Ergebnis, dass keins der untersuchten Schulbücher durchgängig in geschlechtergerechter Sprache formuliert war, wobei bei allgemeinen Personengruppen (z.B. „Bürgerinnen und Bürger“) punktuell die Doppelnennung erfolgte.²⁴ Hingegen ist die Verwendung von (Geschlechter-) Rollenstereotypen in den juristischen Ausbildungsmaterialien bislang nicht umfassend erforscht. Sie wird nur sehr vereinzelt und exemplarisch thematisiert.²⁵

1977 führten Franziska Pabst und Vera Slupik die erste empirische Untersuchung von juristischen Ausbildungsfällen zum darin vermittelten Frauenbild durch.²⁶ Die Autorinnen stellten in ihrer exemplarischen Untersuchung fest, dass sich das Geschehen in 60,3 Prozent der untersuchten juristischen Ausbildungsfälle allein unter Männern abspielte.²⁷ In knapp

einem Drittel der untersuchten Fälle wurde die Darstellung von Frauen mit einer sexuellen Assoziation verbunden.²⁸ 65,8 Prozent aller Frauen wurden über eine Beziehung zu Männern definiert.²⁹ Nur 27,5 Prozent aller Frauen wurden als außerhäuslich erwerbstätig geschildert, wobei sie überwiegend in geschlechterstereotypen Beschäftigungen dargestellt wurden (z.B. als Sekretärinnen, Haushälterinnen, Verkäuferinnen, im Backhandel Beschäftigte).³⁰

Eine weitere exemplarische Auswertung findet sich in einem Aufsatz von Ulrike Lembke aus dem Jahr 2005. Sie untersuchte die Übungsfälle der juristischen Examenskurse in Greifswald über einen Zeitraum von zwei Semestern und ermittelte einen Anteil weiblicher Akteurinnen von 10,82 Prozent (Zivilrecht), 13,04 Prozent (Strafrecht) und 13,56 Prozent (Öffentliches Recht).³¹

23 Bittner, Melanie, Geschlechterkonstruktionen und die Darstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und Inter* (LSBTI) in Schulbüchern, 2011.

24 Ebd., S. 74.

25 Beiträge, die sich kritisch mit einzelnen Fallgestaltungen oder Lehrbüchern beschäftigen: z.B. Morgenthal, Luise, „August Geil und Frieda Lüstlein“: Der Autor und sein Tätertyp, in: KJ 1983, S. 65-68; Finger, Vera, Kongo Bongo und Albaner Toni – Was Fallbücher über ihre Autoren verraten, in: myops 2012, S. 27 (28). Eine Sammlung von Berichten, Fakten und Interviews zu Juristinnen wurde 1982 veröffentlicht: Fabricius-Brand, Margarete/Berghahn, Sabine/Sudhölter, Kristine (Hrsg.), Juristinnen – Berichte, Fakten, Interviews, 1982. Eine sprachanalytische und sprachkritische Arbeit zu fachsprachlichen Aspekten der juristischen Ausbildung legte Seibert vor: Seibert, Thomas-Michael, Zur Fachsprache in der Juristenausbildung, 1977. Von Bedeutung sind ferner Diskussionen zur Männlichkeit der Rechtssprache, die Ende der 1980er Jahre im Fachdiskurs auftauchten, seitdem vereinzelt, aber nicht flächendeckend stattfinden: Wie z.B. die auf den Beitrag Grabruker, Marianne, Die Rechtssprache ist männlich, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1988, S. 12-14 folgende Diskussion in der Zeitschrift für Rechtspolitik: Schneider, René, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1988, S. 125; Krause, Winfried, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1988, S. 144; Maaß, Rainald, Hermaphroditismus?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1988, S. 203-204; Wöhrmann, Ulrich, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1988, S. 360; Ebke, Hans, Sexismus in der Rechtssprache, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1988, S. 360-361. Der Beitrag von Daniela Schweigler zum Frauenbild in der bayerischen Justizausbildung 2014 in der Deutschen Richterzeitung macht schließlich darauf aufmerksam, dass stereotype und klischeebehaftete Darstellungen auch heute noch rechtswissenschaftliche Ausbildungsmaterialien prägen: Schweigler, Daniela, Das Frauenbild in der bayrischen Justizausbildung, in: DRiZ 2014, S. 52-55.

26 Pabst, Franziska/Slupik, Vera, Das Frauenbild im zivilrechtlichen Schulfall, in: KJ 1977, S. 242-256; verkürzte Version auch Pabst, Franziska/Slupik, Vera, in: Gerhard/Limbach (Hrsg.), 1988, S. 199-220. Gegenstand ihrer exemplarischen Analyse waren vier zivilrechtliche Lehrbücher mit „in unterschiedlichem Grad fallorientierter Konzeption“, Arbeitspapiere der zivilrechtlichen Einführungsvorlesungen an der FU Berlin im SoSe 1976 und WiSe 1976/77 sowie Materialien eines Klausuraufbaukurses des privaten Repetitoriums Alpmann-Schmidt.

27 Ebd., S. 242 (252).

28 Ebd., S. 242 (253).

29 Ebd.

30 Ebd., S. 242 (254).

31 Lembke, Ulrike, Stand und Gegenstand feministischer Rechtswissenschaft, in: Jura 2005, S. 236 (239), Fn. 41.

b) Befunde zu Geschlechtseffekten in der juristischen Ausbildung

Dass die juristische Ausbildung auch bei der Benotung sowie dem Anfertigen von Qualifizierungsarbeiten eine Geschlechterdimension aufweisen könnte, war jüngst Gegenstand einiger Untersuchungen und Studien. Emanuel Towfigh u.a. beobachteten sog. „Geschlechtseffekte“ bei der Benotung in der Examensvorbereitung: Frauen schneiden in den untersuchten Probeklausuren mit einer durchschnittlichen Note von 5,83 Punkten deutlich schlechter ab als Männer (6,10 Punkte),³² bei der Examensnote erreichen Frauen 7,33 Punkte und Männer 7,62 Punkte.³³ Die Ursachenforschung für solche Unterschiede steckt noch in den Kinderschuhen. Die Autoren hielten die systematische Diskriminierung von Frauen als Ursache zumindest für möglich;³⁴ entsprechende Untersuchungen stehen noch aus. Phillip Hellwege u.a. greifen die beobachteten Geschlechtseffekte auf und führen sie als potentielle (Teil-)Erklärung dafür ins Feld, dass der Frauenanteil bei Promotionen einbricht.³⁵ Thomas Hinz und Hans Christian Röhl stellen ebenfalls Geschlechterunterschiede in der Ersten juristischen Prüfung fest, schließen eine bewusste Geschlechtsdiskriminierung durch Prüfende aber aus und erweitern die Diskussion über die möglichen Ursachen um Mutmaßungen über verzerrte Abiturnoten sowie Faktoren der Studienmotivation, des Studierverhaltens, des Abbruchverhaltens und der Einschätzung der Berufsaussichten.³⁶

Ein potentieller Zusammenhang zwischen der inhaltlichen Ausrichtung der Ausbildung (z.B. Prüfverhalten, Lehr- und Prüfungskompetenzen, Materialgestaltung) und dem Geschlechtseffekt wird bei Hellwege u.a. angesprochen,³⁷ ist bislang aber nicht empirisch untersucht worden.



c) Geschlechtergerechte Sprache in Universität und Ausbildungsmaterialien

Die Verwendung geschlechtergerechter Sprache ist in der juristischen Ausbildung alles andere als üblich. Auch in der rechtswissenschaftlichen Fachliteratur wird überwiegend das generische Maskulinum verwendet. In Veröffentlichungsrichtlinien juristischer Fachzeitschriften finden sich nur selten Vorgaben oder überhaupt Hinweise zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache.³⁸

32 Towfigh, Emanuel/Traxler, Christian/Glückner, Andreas, Zur Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Examen, in: ZDRW 2014, S. 8 (15).

33 Ebd., S. 8 (20).

34 Towfigh, Emanuel/Traxler, Christian/Glückner, Andreas, Zur Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Examen, in: ZDRW 2014, S. 8 (25 f.). Glückner/Towfigh betonen an anderer Stelle, dass die Ursachenforschung zu den beobachteten Effekten noch in den Kinderschuhen steckt Glückner, Andreas/Towfigh, Emanuel V., Messgenauigkeit und Fairness in Staatsprüfungen, in: AnwBl 2016, S. 706 (709).

35 Hellwege, Phillip/Dorfschmidt, Julia/Scharrer, Katharina/Benecke, Martina, Frauen in den Rechtswissenschaften, in: RW 2015, S. 301 (320, 341 f.).

36 Hinz, Thomas/Röhl, Hans Christian, Geschlechterunterschiede in der Ersten juristischen Prüfung, in: JZ 2016, S. 874 (879).

37 Hellwege, Phillip/Dorfschmidt, Julia/Scharrer, Katharina/Benecke, Martina, Frauen in den Rechtswissenschaften, in: RW 2015, S. 301 (342).

38 Positiv hervorzuheben sind hierbei die „Hinweise für Autorinnen und Autoren – Wissenschaftliche Beiträge“ der Zeit-

Auf Ebene der Hochschulen wird das Ziel geschlechtergerechter Sprache zwar immer häufiger in Richtlinien, Struktur- und Entwicklungsplänen sowie Frauenförder- bzw. Gleichstellungsplänen aufgegriffen.³⁹

„II.1 Gendergerechte Sprache

Eine geschlechtergerechte Sprache, die Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt, ist in allen schriftlichen und mündlichen Äußerungen der Universitätsmitglieder und Angehörigen zu berücksichtigen. In Formularen, Schriftstücken, Richtlinien, Ausweisen, Prüfungsordnungen etc. der Universität Hamburg sind nach dem Senatsbeschluss vom 08.08.1995 - Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechts- und Verwaltungssprache der FHH - Bezeichnungen geschlechtsneutral zu wählen oder es findet sowohl die weibliche als auch die männliche Form Verwendung. Gemäß § 11 HmbGleiG ist insbesondere in Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei der Gestaltung von Vordrucken und in amtlichen Schreibender Dienststellen der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten.“ (Gleichstellungsrichtlinie der Universität Hamburg vom 16.09.2016)

Der Gleichstellungsplan für die Jahre 2016 bis 2020 der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg sieht etwa unter „IV. Sprachliche Gleichbehandlung“ Folgendes vor:

„Im allgemeinen Schriftverkehr sowie in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften soll eine geschlechtergerechte Sprache verwendet werden. Diese Anforderung gilt auch bezüglich Lehrmaterialien für Vorlesungen, Seminare und Arbeitsgemeinschaften. Stereotype Rollenzuweisungen in Lehrmaterialien sind zu vermeiden. Diese Anforderung gilt bzgl. selbst-erstellter Lehrmaterialien [...]“⁴⁰

Solche Vorgaben haben aber wenig verbindlichen Charakter, denn es sind in aller Regel keine Mechanismen zur Durchsetzung und Kontrolle vorgesehen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur geschlechtergerechten Sprache und zur Vermeidung von (Geschlechter-) Rollenstereotypen bei der Erstellung von universitären Ausbildungsmaterialien gibt es nicht.

Die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften sehen bislang – in Umsetzung der unionsrechtlich vorgeprägten Implementierung der Strategie des Gender Mainstreaming – allenfalls eine geschlechtergerechte Amtssprache vor. Entsprechende Vorschriften

schrift für Didaktik der Rechtswissenschaft, die einen Hinweis zur geschlechtergerechten Schreibweise mit illustrativen Beispielen beinhalten, abrufbar unter: http://www.zdrw.nomos.de/fileadmin/independent/doc/Autorenhinweise_ZDRW_Wissenschaftliche_Beitraege_.pdf (Abrufdatum: 13.02.2017). Auch in den „Hinweise[n] für Autor/innen“ der Hamburger Rechtsnotizen findet sich gleich zu Anfang eine deutliche Vorgabe zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache: „Die Redaktion legt großen Wert darauf, dass die Beiträge in geschlechtergerechter Sprache verfasst werden“, abrufbar unter: http://hrn.jura.uni-hamburg.de/wp-content/uploads/2013/02/autor_innen-hinweise_2013-02-04.pdf (Abrufdatum: 13.02.2017).

Die gängigen renommierten Zeitschriften wie das Archiv für die civilistische Praxis, die JuristenZeitung, die Neue Juristische Wochenschrift, Die Öffentliche Verwaltung sowie die JuS und die JURA verzichten in ihren formellen Richtlinien auf einen Hinweis zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache (Stand: 14.11.2016).

39 Siehe z.B. die Gleichstellungsrichtlinie für den Wissenschaftsbereich der Universität Hamburg vom 16.09.2016, die unter II.1. eine geschlechtergerechte Sprache für „alle schriftlichen und mündlichen Äußerungen der Universitätsmitglieder und Angehörigen“ vorsieht. Die Gleichstellungsrichtlinie bezieht sich ausdrücklich auf den Senatsbeschluss vom 08.08.1995 (Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechts- und Verwaltungssprache der FHH) und § 11 HmbGleiG. Abrufbar unter: <https://www.uni-hamburg.de/fid/gleichstellung-wissenschaft-uhh.pdf> (Abrufdatum: 13.02.2017).

40 Abrufbar unter: <https://www.uni-hamburg.de/gleichstellung/download/recht-gleichstellungsplan2016-2020.pdf> (Abrufdatum: 13.02.2017).

sind regelmäßig als Appell, als „Soll“-Regelung oder als Vorgabe zur Beachtung angelegt. Gemäß § 11 des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes (HmbGleG)

*„§ 11 Sprache
Insbesondere in Rechts- und
Verwaltungsvorschriften, bei der
Gestaltung von Vordrucken und in
amtlichen Schreiben der Dienststellen
ist der Grundsatz der sprachlichen
Gleichbehandlung von Frauen und
Männern zu beachten. Das Nähere regelt
eine Verwaltungsvorschrift.“*

ist etwa „insbesondere in Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei der Gestaltung von Vordrucken und in amtlichen Schreiben der Dienststellen [...] der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu beachten“.

3. Gender- und diversitätssensible Fallgestaltung als rechtsdidaktische Herausforderung

Franziska Pabst und Vera Slupik verstanden ihre Analyse zum Frauenbild in zivilrechtlichen Ausbildungsfällen im Jahr 1977 als „Beitrag zur Kritik gegenwärtiger Rechtsdidaktik“.⁴¹ Bis heute werden gender- und diversitätssensible Lehre, eine entsprechende Fallgestaltung sowie die Vermittlung von Gender- und Diversity-Kompetenz als juristische Schlüsselqualifikation in den Rechtswissenschaften vernachlässigt. Dabei betreffen sie eine Kernfrage der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik:

WAS MACHT GUTE JURISTISCHE LEHRE AUS?

a) Besonderheit der rechtswissenschaftlichen Lehre: Fallorientierung

Juristische Ausbildungsfälle sind regelmäßig

gerichtlichen Entscheidungen nachempfunden und greifen Originalsachverhalte aus der Rechtsprechung auf. Dabei werden sowohl Sachverhalt als auch Lösung aufbereitet: Die Sachverhalte werden gekürzt sowie auf das Wesentliche reduziert und die Lösungen werden angepasst, um den Gutachtenstil zu vermitteln. Daneben sind fiktive Sachverhalte und Lösungen üblich, die sich häufig aus dem Repertoire sog. „Standardfälle“, „Schulfälle“ bzw. „Klassiker“ speisen, die z.B. in Lehrbüchern, Ausbildungszeitschriften und Fallsammlungen aufbereitet werden.

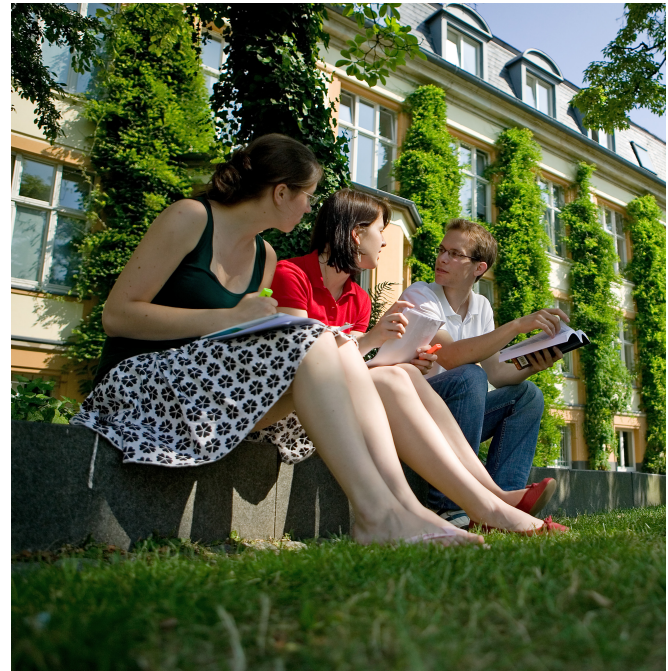
Das Lernen am und mit dem Fall prägt die juristische Ausbildung von den ersten Semestern bis zum Abschluss. Fälle werden in den Vorlesungen verwendet, um den Vorlesungsinhalt zu erläutern, und – oft als alleinige Arbeitsmethode – zur Vertiefung in den Arbeitsgemeinschaften und vorlesungsbegleitenden Übungen eingesetzt.⁴²

Sie bilden auch den Gegenstand der meisten Prüfungen: sowohl in den Klausuren und Hausarbeiten, die während des Studiums geschrieben werden, als auch in der Ersten juristischen Prüfung und im Assessorexamen.

Die Bearbeitung von Übungsfällen dient der Anwendung des erlernten Wissens und fördert Transferleistungen der Lernenden. Anhand eines konkreten Lebenssachverhalts sollen abstrakte Rechtsprobleme gelöst werden; dabei wird die Subsumtionstechnik geübt, idealerweise erlerntes Wissen aktiviert und Argumentationskompetenz geschult. Die Studierenden lernen hierdurch, welche Informationen aus einem Lebenssachverhalt von rechtlicher Relevanz sind und wie tatsächliche Fragen rechtlich reformuliert bzw. rekonstruiert werden. Werden Fälle durch die Studierenden bearbeitet und steht dieser Prozess im Mittelpunkt – idealerweise anregend und unterstützend begleitet – eignen sie sich zur Herausbildung von Problembewusstsein

⁴¹ Pabst, Franziska/Slupik, Vera, Das Frauenbild im zivilrechtlichen Schulfall, in: KJ 1977, S. 242.

⁴² Verschiedene Methoden zum Einsatz von Fällen im rechtswissenschaftlichen Studium stellen Zumbach/Moser vor: Zumbach, Jörg/Moser, Stephanie, Problembasiertes Lernen, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), 2012, S. 125 (127).



und Argumentationsfähigkeit. Die Arbeit am Fall kann damit Kompetenzen vermitteln, die sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Ebene eines Konflikts betreffen und weit über den reinen Wissenserwerb um Begriffe, Konzepte und Theorien hinausgehen.

b) Gender in der Fachdidaktik: Fragen, Herausforderungen, Potentiale

Jurist*innen sind als Rechtsgestalter*innen und Rechtsanwender*innen vielfältig in gesellschaftliche Prozesse eingebunden und treffen Entscheidungen, die sich auf Einzelpersonen, aber auch auf gesellschaftliche Strukturen auswirken.⁴³ Das „Vorverständnis“ der Jurist*innen, auf das bei diesen Entscheidungen zurückgegriffen wird und das ganz wesentlich durch außerrechtliche Wertungen beeinflusst ist,⁴⁴ „entstammt Lernprozessen unterschiedlicher Art – vom Ausbildungsgang bis zu dem wichtigsten

Lernmaterial, den exemplarisch begriffenen Konfliktfällen, mit denen [sie] [...] vertraut wurde[n].“⁴⁵

Laut Wissenschaftsrat ist die „**wissenschaftliche Reflexion und Kritik des Rechts [...] für die Rechtspraxis, die Gesellschaft, das internationale Zusammenleben und die einzelnen Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen wichtig**“.⁴⁶ Die Sozialisations- und Subjektivierungsprozesse der juristischen Ausbildung spielen eine bedeutende Rolle für eine reflexive und kritische Rechtswissenschaft.⁴⁷ Die Auseinandersetzung mit (eigenen) Vorurteilen, ihrer Abbildung in Rechtstexten und ihrer Reproduktion in der Rechtspraxis verdeutlicht den Stellenwert außerrechtlicher Wertungen im vermeintlich objektiven Recht. Die Ausbildung zu „kritisch reflektierten Persönlichkeiten“⁴⁸ bedarf deshalb insbesondere auch der Sensibilisierung für Un/Gleichheit, Anti/Diskriminierung,

43 Siehe nur Liebscher, Doris/Remus, Juana/Bartel, Daniel, Rassismus vor Gericht, in: KJ 2014, S. 135-151.

44 Lembke, Ulrike, Zwischen Herrschaft und Emanzipation: Legal Gender Studies als Rechtskritik, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), 2012, S. 242 (247).

45 Esser, Josef, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1970, S. 10.

46 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, 2012, S. 33.

47 Berger, Christian/Simlinger, Florentina, Zwischen Subjektivierung, Selbstzurichtung und Dissidenz, in: Forum Recht 2015, S. 123 (124).

48 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, 2012, S. 56.

Hierarchisierung und die eigene Beteiligung als Rechtsakteur*in innerhalb dieser Strukturen.⁴⁹ In der Fallorientierung der juristischen Ausbildung liegt die Chance, die Reflexion der Verstrickung von Jurist*innen als rechtsprechende, rechtsgestaltende und rechtsberatende Personen innerhalb des Rechts zu ermöglichen.

Die rechtswissenschaftliche Fachdidaktik widmet sich u.a. den Voraussetzungen, Bedingungen und Methoden guter Lehre und eröffnet eine kritische und reflexive Perspektive auf Lernprozesse und Wissensproduktion in der Rechtswissenschaft, klammert Gender- und Diversity-Aspekte bislang aber weitgehend aus.⁵⁰ Forschungsdisziplinen wie die Legal Gender Studies, die eine geschlechtertheoretische Perspektive auf das Recht einnehmen, beziehen sich ihrerseits nur punktuell auf die rechtswissenschaftliche Lehrforschung. Die Kooperation zwischen Geschlechterforschung und Hochschuldidaktik,⁵¹ die Konzepte zu gender- und diversitätssensibler Lehre hervorgebracht hat,⁵² ist nur in die Fachdidaktik einzelner Fächer durchgedrungen. Dass die rechtswissenschaftliche Fachdidaktik bisher nicht dazu zählt, mag mit dem Mythos der Objektivität und Neutralität⁵³ zusammenhängen, der das Recht umgibt und es gegen (macht-)kritische Diskurse, wie

sie der Geschlechterforschung eigen sind, abzuschirmen versucht.⁵⁴

Was bislang fehlt, ist ein fachspezifisches Transferangebot zur Überführung der Erkenntnisse der Geschlechterforschung in die rechtswissenschaftliche Fachdidaktik: **Was macht „gute“ Lehre aus Gender- und Diversity-Perspektive aus? Wie lassen sich konkrete Lernziele gender- und diversitätssensibel beschreiben?** Um Angebote zu entwickeln, muss die Beschäftigung mit Gender und Diversity als „Erweiterung des fachlichen Horizonts“⁵⁵ statt als Pflichtübung verstanden werden.

c) Selbstkritische, lernziel- und kompetenzorientierte Fallgestaltung

Die Potentiale der Fallorientierung begegnen in der Ausbildungspraxis einer Lernsituation, die durch die Vorbereitung auf die Examina, durch komplexe Inhalte und eine notenorientierte Lernmotivation der Studierenden geprägt ist. In dieser Lernsituation kommt den Ausbildungsfällen auch eine Funktion als Assoziations- und Motivationshilfe zu.⁵⁶ Am Fallbeispiel prägen sich abstrakte Rechtsfiguren anschaulich ein. Außerdem wird die tatsächliche Bedeutung rechtlicher Fragen sichtbar. Dies kann methodisch durch den Einsatz von Narrativen in der Lehre unterstützt werden. Negative Wirkungen von Stereotypen

49 Siehe hierzu auch Valentiner, Dana-Sophia, Recht kritisch hinterfragen lernen, in: djbZ 2/2016, S. 85-88; Valentiner, Dana-Sophia, Genderkompetenz im rechtswissenschaftlichen Studium, in: ZDRW 2016, S. 152-161.

50 Pionierinnenarbeit leistet Anja Böning, die sich mit juristischer Sozialisation beschäftigt. Siehe etwa Böning, Anja, Academic education and socialization, in: van Klink/de Vries (Hrsg.), 2016, S. 58-78.

51 Vgl. zur Vertiefung die Beiträge im Sammelband Zimmermann/Kamphans/Metz-Göckel (Hrsg.), Perspektiven der Hochschulforschung, 2008. Dem Verhältnis von Hochschulforschung und Geschlechterforschung widmet sich Metz-Göckel, Sigrid, Hochschulforschung und Frauen- und Geschlechterforschung, in: Zimmermann/Kamphans/dies. (Hrsg.), 2008, S. 37-63.

52 Siehe nur Spiess, Gesine, Geschlechtersensibel lehren, in: ZFHE, S. 48-60.

53 Limbach, Jutta, Wie männlich ist die Rechtswissenschaft?, in: Hausen/Nowotny (Hrsg.), 1986, S. 87 (96). Siehe auch Esser, Josef, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1970, S. 8: „Die Konfrontierung der realen Rechtsfindungs- und -begründungswege [schockiert] unsere hergebrachten Vorstellungen über juristische Rationalität.“

54 Oder mit den Worten von Josef Esser: „Es gehört zum Stil unserer juristischen Methodenlehre, daß man die Wertungsproblematik und die damit aufgeworfene Frage nach Herkunft und Kontrolle des Vorverständnisses ausklammert, als ob die Hermeneutik diese Fragen noch nicht entdeckt hätte.“, Esser, Josef, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1970, S. 8.

55 Berghahn, Sabine, Wozu Gender-Aspekte in Lehre und Forschung von Rechtsfächern?, in: Lück-Schneider/Kraatz (Hrsg.), 2014, S. 69 (85).

56 So schon Pabst, Franziska/Slupik, Vera, Das Frauenbild im zivilrechtlichen Schulfall, in: KJ 1977, S. 242 (244 f.).

können dabei aber nicht ausgeklammert werden, weil auch sie Einfluss auf den Lernprozess nehmen. Ausbildungsfälle sind als Gegenstand des Lernens deshalb kritisch hinsichtlich der Wirkungen zu hinterfragen, die nicht als Lernziele definiert werden, aber ihnen gleichwohl innewohnen. Wie lassen sich solche Effekte, die nicht Lernziel sind, aber den Lernprozess beeinflussen, in didaktischen Konzepten verorten?

Werden Fälle – sowohl von Lehrenden als auch von Lernenden – auf die Funktion als Merkhilfe beschränkt, dienen sie bisweilen allein dazu, abstraktes Wissen anhand eines Beispielfalls zu behalten und wiedergeben zu können. Diese Beschränkung ist aus zwei Gründen problematisch: Zum einen offenbart sich ein beunruhigendes Selbstbild, wenn Lehrende und Lernende die (Aus-)Bildung ihres juristischen Selbstverständnisses einschließlich ihrer Kompetenzen darauf bauen, konkrete Beispiele auswendig zu lernen. Zum anderen sind die in den Fällen gezeichneten Bilder und erzählten Geschichten geeignet, Rollenstereotype zu verfestigen und zu reproduzieren, indem sie einerseits auf der deskriptiven Ebene Stereotype aufgreifen und festschreiben, und so andererseits auf der präskriptiven Ebene Rollen konstruieren und Erwartungen erzeugen. Solche Erwartungshaltungen können angehende Jurist*innen beeinflussen, in ihre spätere Arbeit einfließen und so Eingang in die Rechtspraxis, z.B. die Rechtsprechung, erhalten.⁵⁷

Erforderlich ist deshalb ein reflektierter Umgang mit eigenen internalisierten Stereotypen, die bei der Arbeit mit

Bildern und Geschichten anderenfalls oft unbewusst in die Lehre einfließen (selbstkritische Fallgestaltung). Fallbeispiele und Narrative müssen außerdem auf die Lernziele abgestimmt werden, wobei der Einsatz stereotyper Darstellungen kritisch hinterfragt werden muss (lernzielorientierte Fallgestaltung). Gender- und Diversity-Kompetenz sind schließlich auch juristische Schlüsselqualifikationen⁵⁸ und als solche nicht vereinzelt Veranstaltungsformaten vorbehalten, sondern als Querschnittsthema im gesamten Curriculum zu verankern (kompetenzorientierte Fallgestaltung). Gerade auch „nonmainstream stories“ sind Teil einer umfassenden Perspektive der Lernenden auf die Bedeutung von Recht für die soziale Wirklichkeit;⁵⁹ sie eignen sich außerdem, um die Kontextabhängigkeit des kulturell und historisch gewachsenen Rechts zu bearbeiten.

In diesem Zusammenhang ist ferner auch die berufspraktische Bedeutung von Gender Mainstreaming und geschlechtergerechter Amtssprache als (Struktur-)Prinzipien der Verwaltung – und somit für angehende Jurist*innen als mögliche Kompetenzziele – zu berücksichtigen.

57 Siehe zum Rückgriff von Richter*innen auf „ungesicherte Alltagstheorien“ anstelle empirischer bzw. gesicherter sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Urteilsfindung und der Bedeutung von Stereotypen bei der Bildung dieser Alltagstheorien Klose, Alexander, Stereotypen, Vorurteile, Diskriminierungen – Tatsachenbehauptungen in Urteilen im Gleichbehandlungsrecht, in: FS Rottleuthner, 2011, S. 298-316; vgl. auch zum „typischen Tatbild“, dem „idealen Opferverhalten“ und der „hilfsbereiten Nachbarschaft“ als in Rollenbildern verstetigten Strafverfolgungshindernissen im Bereich des Sexualstrafrechts: Lembke, Ulrike, „Vergebliche Gesetzgebung“, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 34 (2014), S. 253-283.

58 Valentiner, Dana-Sophia, Genderkompetenz als (juristische) Schlüsselqualifikation – Grundlagen, Methoden, Übungen, in: Berghahn/Schultz (Hrsg.), 2017 (i.E.).

59 Levit, Nancy, Legal Storytelling, in: The Journal of the Legal Writing Institute 15 (2009), S. 259 (265).

III. DIE HAMBURGISCHE STUDIE: EXEMPLARISCHE AUSWERTUNG JURISTISCHER EXAMENSÜBUNGSKLAUSUREN

Untersucht wurden insgesamt 87 juristische Ausbildungsfälle, die im Rahmen der Examensvorbereitung als Übungsklausuren zur Verfügung gestellt wurden. An der exemplarischen Fallauswertung beteiligten sich die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg und die Bucerius Law School: die Universität mit den Examensübungsklausuren aus dem Hamburger Examenskurs (Durchgang 2014/2015), die Law School mit den Examensübungsklausuren ihres Vorbereitungskurses (Durchgang 2014/2015).

1. Studiendesign und Methode

Von den 87 untersuchten Fällen stammen 49 Fälle aus dem Hamburger Examenskurs (HEX) und 38 Fälle aus dem Examensübungsklausurenkurs (ExÜ) der Bucerius Law School Hamburg. Ausgewählt wurden die Fälle aus dem Zeitraum 1. September 2014 bis 31. August 2015.

Für dieses Sampling waren drei Gründe ausschlaggebend: Erstens bilden die Examensvorbereitungskurse die inhaltliche Bandbreite des Pflichtstoffes der Ersten Juristischen Prüfung exemplarisch ab: Die den Übungsfällen zugrundeliegenden Rechtsprobleme entstammen allen prüfungsrelevanten Rechtsgebieten (30 Fälle aus dem Öffentlichen Recht, 36 Fälle aus dem Zivilrecht, 21 Fälle aus dem Strafrecht). Zweitens sind die Fälle den Anforderungen einer Examensklausur entsprechend ausgelegt, d.h. für sie ist eine fünfstündige Bearbeitungszeit vorgesehen, die eine gewisse Länge des Sachverhalts verspricht. Drittens wirken an der Fallgestaltung der Examensvorbereitungskurse an beiden Hochschulen unterschiedliche

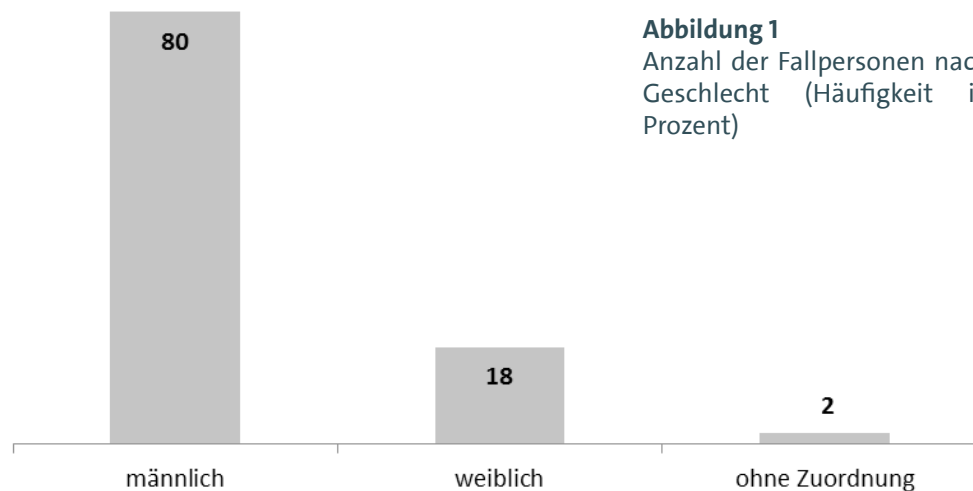
Personenkreise mit: u.a. Professor*innen und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, aber auch Praktiker*innen, sodass in Bezug auf die Aufgabensteller*innen ein Querschnitt angenommen wird.

Die Untersuchungsmaterialien aus den genannten Durchgängen wurden von den Hochschulen nicht (oder nur zum Teil) zentral archiviert, sodass sie zunächst zusammengetragen werden mussten. Hierbei wurde das Projektteam durch die Gleichstellungsbeauftragten sowie Mitarbeiter*innen der Studiendekanate unterstützt, teilweise durch Abfragen bei den Lehrstühlen. Die daraufhin noch fehlenden Materialien wurden über die direkte Ansprache der Klausursteller*innen ergänzt. Letztlich konnte dadurch eine exemplarische Teilauswahl⁶⁰ der tatsächlich gestellten Fälle (87 von 95 Fällen, entspricht 92 Prozent) in die Analyse einbezogen werden.

Mit Hilfe der Methodik der Inhaltsanalyse wurden die juristischen Examensübungsklausuren auf fünf Hypothesen überprüft:

- (1) Frauen sind als Fallpersonen in juristischen Ausbildungsfällen im Verhältnis zu Männern unterrepräsentiert.
- (2) Weibliche Fallpersonen treten häufig nicht als eigenständige Individuen auf, sondern werden auf ihre Beziehung zu Männern reduziert.
- (3) Die gewählten Berufe der Fallpersonen bedienen (Geschlechter) Rollenstereotype. Männer werden häufiger berufstätig dargestellt als Frauen. Die Berufe der Männer weisen

60 Hamburger Examenskurs (HEX) der Universität Hamburg: 49 von insgesamt 50 gestellten Examensübungsklausuren, darunter sechs Probeexamensklausuren, die auf Originalexamenssachverhalten beruhen, die das Justizprüfungsamt Hamburg der Universität zur Verfügung stellt; Übungsklausurenkurs (ExÜ) der Bucerius Law School: 38 von insgesamt 45 gestellten Examensübungsklausuren, unter den fehlenden Klausuren befinden sich mindestens zwei Probeexamensklausuren.

**Abbildung 1**

Anzahl der Fallpersonen nach Geschlecht (Häufigkeit in Prozent)

eine höhere Vielfalt auf als die der weiblichen Fallpersonen.

(4) Die gewählten Namen und Bezeichnungen der Fallpersonen bedienen (Geschlechter)Rollenstereotype.
 (5) Die Fälle und Aufgabenstellungen werden nur selten in geschlechtergerechter Sprache formuliert.

2. Auswertung

a) Geschlechterverhältnis: viele Männer, wenige Frauen, binäres Geschlechterbild

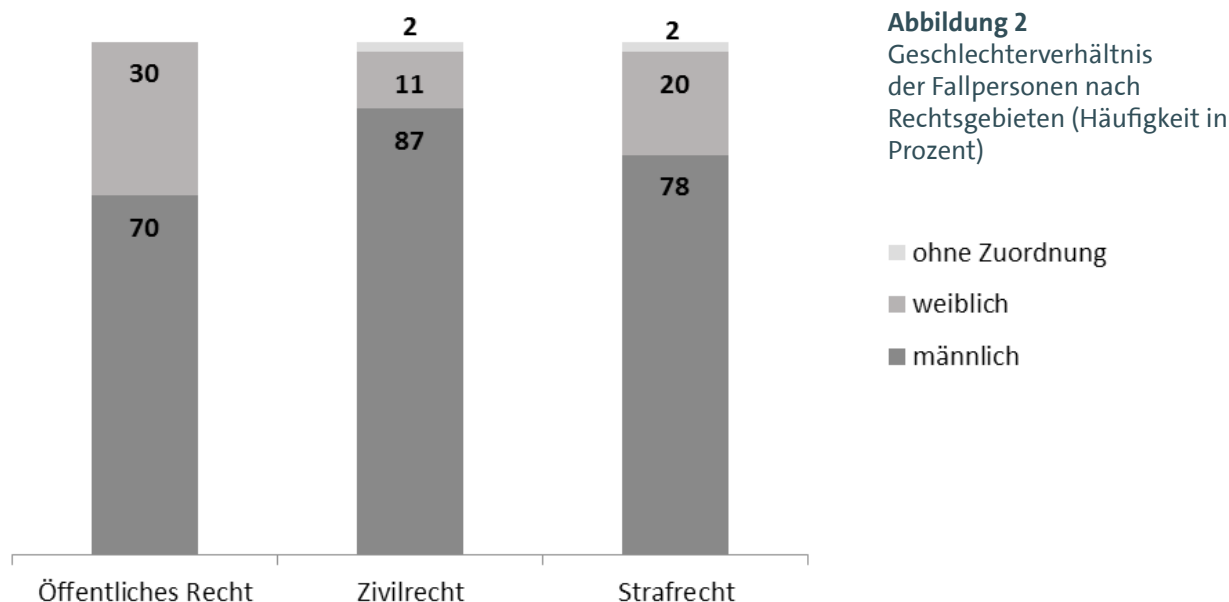
In den 87 untersuchten juristischen Examensübungsklausuren treten insgesamt 393 natürliche Personen auf, davon sind 316

männlich (80 Prozent), 70 weiblich (18 Prozent) sowie 7 ohne weitere Geschlechtszuordnung (2 Prozent) [Abbildung 1].⁶¹

Auffällig ist, dass die Fallpersonen entweder männlich oder weiblich sind. Die 7 Personen ohne Geschlechtszuordnung bleiben entweder unbenannt, da sie nur eine untergeordnete Rolle für den Fall spielen, oder es handelt sich um Personen, die – wie in juristischen Ausbildungsfällen durchaus üblich – nur mit einem Namenskürzel beschrieben werden (A, B, C), ohne dass damit aber ein weiteres Geschlecht neben „männlich“ und „weiblich“ angedeutet würde. Dadurch ergibt sich ein binäres Geschlechterbild,⁶² das nur „Männer“ und „Frauen“ kennt. Geschlechtliche Vielfalt als

⁶¹ Erfasst wurde die Anzahl der im Sachverhalt insgesamt vorkommenden natürlichen Personen nach Geschlecht. Unterteilt wurde dabei die Anzahl weiblicher, trans*, inter*, männlicher Fallpersonen sowie Personen ohne Geschlechtszuordnung und Personen mit einer anderen Geschlechtszuordnung. Unberücksichtigt blieben allgemeine Personengruppen, beispielsweise „Bürger“ oder „Abgeordnete“, sowie Kinder unter 14 Jahren.

⁶² Im Alltagsverständnis wird der Terminus „Geschlecht“ vornehmlich noch immer mit dem männlichen und dem weiblichen Geschlecht assoziiert. Dieses binäre Verständnis von Geschlecht findet sich auch im deutschen Recht wieder. Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG wird im Geburtenregister das Geschlecht des Kindes beurkundet. Dieser Geschlechtseintrag kann seit November 2013 zwar gem. § 22 Abs. 3 PStG entfallen, wenn „das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden [kann]“ (BGBl. I, S. 1122, 1159). Die Möglichkeit der Nichteintragung stellt neben die überkommenen Geschlechter „männlich“ und „weiblich“ aber nicht etwa weitere positiv formulierte Geschlechter, sondern manifestiert in dieser Lösung die These der Zweigeschlechtlichkeit: Das Geschlecht ist nach 21.4.3 S. 1 PStG-VwV mit „weiblich“ oder „männlich“ einzutragen. Eine Eintragung unterbleibt demnach, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Umschreibungen wie „ungeklärt“ oder „intersexuell“ sind nicht zulässig (21.4.3 S. 3 PStG-VwV). Der Gesetzgeber ist der Empfehlung des Deutschen Ethikrates, auch die Eintragung „anderes“ zuzulassen, nicht gefolgt, siehe Deutscher Ethikrat, Intersexualität Stellungnahme, 2012, S. 177. In der Frauen- und Geschlechterforschung wurde ab den 1970er Jahren zunächst eine Differenzierung zwischen dem vermeintlich beständigen „biologischen Geschlecht“ (sex) und dem kulturell gewachsenen und veränderbaren „sozialen Geschlecht“ (gender) vorgenommen. Erstmalig erfolgte diese Differenzierung in der

**Abbildung 2**

Geschlechterverhältnis der Fallpersonen nach Rechtsgebieten (Häufigkeit in Prozent)

■ ohne Zuordnung

■ weiblich

■ männlich

Bestandteil der gesellschaftlichen Realität wird nicht abgebildet.⁶³

Das Geschlechterverhältnis ist in den Fällen aus dem Öffentlichen Recht mit einem Frauenanteil von 30 Prozent bei den Fallpersonen (sowie 70 Prozent Männer) etwas besser als in den übrigen Rechtsgebieten [Abbildung 2]. Im Zivilrecht finden sich kaum Frauen: Gerade einmal 11 Prozent der Fallpersonen sind

weiblich, 87 Prozent sind männlich und 2 Prozent ohne Geschlechtsangabe. Im Strafrecht liegt der Frauenanteil bei 20 Prozent, 78 Prozent der Fallpersonen sind männlich und 2 Prozent ohne Geschlechtsangabe.

Während der geringe Frauenanteil im Strafrecht – jedenfalls für die Täterinnen unter den Fallpersonen – einen gewissen Rückhalt in der Kriminalstatistik findet, die einen Frauenanteil

feministischen Wissenschaft durch die Soziologin Ann Oakley im Jahre 1972, vgl. Frey, Regina, Gender im Mainstreaming, 2003, S. 31. Sie unterscheidet wie folgt: „Sex“ is a biological term: 'gender' a psychological and cultural one., vgl. Oakley, Ann, Sex, Gender and Society, 1975, S. 158. Während das biologische Geschlecht (sex) die körperliche Geschlechtszugehörigkeit beschreiben soll, verweist das soziale Geschlecht (gender) auf die sozio-kulturelle und historisch-zeitgebundene Konstruktion von Geschlecht, siehe Wende, Waltraud Wara, Gender/Geschlecht, in: Kroll (Hrsg.), 2002, S. 141; dies., Sex/Gender, in: Kroll (Hrsg.), 2002, S. 357. Gegen diese Differenzierung wandte sich Judith Butler und wies darauf hin, dass sowohl „gender“ als auch „sex“ sozial konstruiert seien, siehe Butler, Judith, Das Unbehagen der Geschlechter, 1991, S. 23 ff.; vgl. auch Sacksofsky, Ute, Was ist feministische Rechtswissenschaft?, ZRP 2001, S. 412 (416); Wende, Waltraud, Sex/Gender, in: Kroll (Hrsg.), 2002, S. 357. Darüber hinaus wurde der Trennung entgegengehalten, dass das soziale Geschlecht die Biologie vollkommen außen vor ließe und „die historische Konstruktionsweise des Biologischen ausblende“, siehe Knapp, Gudrun-Axeli, Achsen der Differenz, in: Wilz (Hrsg.), 2008, S. 291 (301). Folglich umfasst „Geschlecht“ sowohl sozio-kulturelle und historisch-zeitgebundene als auch biologische Komponenten, siehe Küppers, Carolin, Soziologische Dimensionen von Geschlecht, in: APuZ 2012, S. 3 (8).

63 Entgegen dem Alltagsverständnis ist die körperlich-biologische Geschlechtseinteilung in „Männer“ und „Frauen“ keineswegs eindeutig und beständig. Die binäre Geschlechtseinteilung lässt inter* Menschen, d.h. solche „Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen Merkmale weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können“, unberücksichtigt, siehe Wunder, Michael, Intersexualität, in: APuZ 2012, S. 34 (35); eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema der „Intersexualität“ findet sich in der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates, vgl. BT-Drs. 17/9088. Ferner wirft diese Geschlechtseinteilung in Hinblick auf trans* Menschen Probleme auf. Als trans* bezeichnen sich Menschen, die sich mit dem ihnen zugewiesenen Geschlecht nicht identifizieren, was den Wunsch nach körperlichen Angleichungsmaßnahmen und der Vornahme solcher zur Folge haben kann, aber nicht muss. Irrelevant sind hierbei die sexuelle Orientierung und eine etwaige uneindeutige geschlechtliche Verortung, siehe Adamietz, Laura, Geschlechtsidentität im deutschen Recht, in: APuZ 2012, S. 15 (17).

von 25 Prozent unter den Tatverdächtigen bei vollendeten Fällen ausweist,⁶⁴ überrascht vor allem die starke Unterrepräsentanz von Frauen im Zivilrecht (11 Prozent). Es handelt sich hier keineswegs überwiegend um Vorstandsmitglieder börsennotierter Aktiengesellschaften, sondern um alltägliche Vertragsverhältnisse (Beispiel: Kaufverträge über Büro- und Bedarfsartikel, Mietverträge), die jedoch zum Großteil mit männlichen Fallpersonen bebildert werden.

b) Darstellung weiblicher Fallpersonen: eigenständig, aber abhängig

Die wenigen dargestellten Frauen treten überwiegend (76 Prozent) als entscheidungs- und handlungsfähige Akteurinnen auf, die eigenständig (inter-)agieren (Beispiel: eine selbstständige Architektin beschafft sich für ihr Büro einen leistungsstarken Großrechner, um 3-D-Simulationen ihrer Bauprojekte zu erstellen; eine Frau wendet sich gegen das Bauvorhaben eines Nachbarn).⁶⁵ Allerdings werden 32 der insgesamt 70 vorkommenden weiblichen Fallpersonen (46 Prozent) über eine Beziehung zu Männern definiert:⁶⁶ 14 davon (44 Prozent) werden im Zusammenhang mit ihrer ehelichen Beziehung

zu Männern dargestellt (Beispiel: „die Ehefrau des M“ oder „seine Ehefrau F“), 9 (28 Prozent) sind mit einem verwandtschaftlichen Beziehungsattribut versehen (Beispiel: „Tochter des V“ oder „Mutter des S“), 6 (19 Prozent) stehen in einer partnerschaftlichen Beziehung zu Männern (Beispiel: „Ex-Freundin des K“), 2 (6 Prozent) werden über eine intime Beziehung definiert (Beispiel: „Geliebte des T“) und eine weibliche Fallperson (3 Prozent) wird über eine sonstige Beziehung in den Fall eingeführt („Bekannte des N“).

Frauen treten somit – wenn sie überhaupt vorkommen – zwar als Akteurinnen in den Fällen in Erscheinung, sie werden aber häufig in Beziehung zu männlichen Fallpersonen gesetzt; nicht selten beziehen ihre Handlungen sich auf Handlungen von Männern aus ihrem Umfeld.

c) Geschlechtsspezifische Zuschreibung von Berufen und Handlungsbereichen

Von den 70 in den Fällen dargestellten Frauen haben 27 einen Beruf (39 Prozent), während von den 316 dargestellten Männern 195 berufstätig sind (62 Prozent).⁶⁷ Das Spektrum der Berufe der männlichen Fallpersonen fällt deutlich vielfältiger aus als das der weiblichen Fallpersonen.⁶⁸

64 Siehe Polizeiliche Kriminalstatistik, Tatverdächtige insgesamt nach Alter und Geschlecht – bei vollendeten Fällen, Berichtszeitraum: 01.01.2015–31.12.2015, abrufbar unter: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2015/BKATabellen/bkaTabellenTatverdaechtige.html?nn=51356> (Abrufdatum: 13.02.2017).

65 Als entscheidungs- und handlungsfähige Akteurinnen galten weibliche Fallpersonen, die in Interaktion mit anderen (insbesondere außerhalb ihrer Familie und Partnerschaft) getreten sind oder sich sonst durch eine selbstständige Handlungsweise auszeichneten (z.B. durch einseitige Rechtsgeschäfte). Nicht erfasst wurden insbesondere Frauen, die ausschließlich als Motiv, Objekt, Opfer oder Zwischenträgerin männlichen Handelns dargestellt wurden. Siehe zur Kategorienbildung auch Pabst, Franziska/Slupik, Vera, Das Frauenbild im zivilrechtlichen Schulfall, in: KJ 1977, S. 242 (248 ff.).

66 Als über eine verwandtschaftliche, freundschaftliche, eheliche, partnerschaftliche, intime oder sonstige Beziehung definiert galt die Person, wenn sie mit einem entsprechenden Beziehungsattribut versehen wurde, ohne dass die männliche Bezugsperson im Sachverhalt auftauchte (Beispiel: „Ehefrau“) oder aber, wenn der Mann in den Fall eingeführt wurde und die Person anschließend ohne Namensnennung lediglich in eine Beziehung zu ihm gestellt wurde (Beispiel: „und seine Geliebte“) oder mit einem an der Beziehung ausgerichteten Namen versehen wurde (Beispiel: „Tochter Theresa (T)“).

67 Der Beruf wurde auch dann aufgenommen, wenn die Fallperson ihn nicht mehr aktiv ausübt, weil sie z.B. im Rentenalter ist, der Beruf aber trotzdem aufgeführt wird. Ebenfalls aufgenommen wurden Personen in Ausbildung (z.B. „Studentin der Rechtswissenschaft“), Elternzeit bzw. Mutterschutz. Unbezahlte Sorgearbeit wurde gesondert erfasst. Zusätzlich wurde für alle Fallpersonen notiert, ob sie in einem der folgenden Handlungsbereiche im Sachverhalt auftreten oder agieren: Haushalt und Sorgearbeit (Beispiel: Versorgung der Kinder), Arbeits- und Geschäftsleben, persönlicher Bereich (Beispiel: Freizeit) und sonst die Familie betreffend (wenn nicht durch die vorhergehenden Bereiche abgedeckt). Da die Handlungsbereiche in den Sachverhalten wechseln bzw. mehrere Bereiche berührt werden, waren in dieser Kategorie Mehrfachnennungen möglich.

68 Diese sog. höhere „Berufsvielfalt“ wurde auch in der Schulbuchforschung nachgewiesen, siehe etwa Finsterwald, Mo-

Dies zeigt sich bei den Kategorien, die im Rahmen der Untersuchung gebildet wurden, wie z.B. bei den im Verkauf, Handel sowie im Dienstleistungssektor tätigen Personen. Die Männer (insgesamt 35) handeln z.B. mit Baustoffen, Computerbedarfsartikeln, Kaffeemaschinen, Immobilien, Kutschen, Möbeln, Oldtimern; sie arbeiten als angestellte Verkäufer in Möbelgeschäften, Expeditionen, Uhren- und Schmuckgeschäften, Tankstellen. Sie sind außerdem im Finanzwesen tätig (Bankmitarbeiter, Anlagevermittler, Kreditsachbearbeiter, Pfandleiher) und bekleiden Führungspositionen im Verkauf (Vertriebsleiter, Filialleiter). Im Dienstleistungsbereich arbeiten sie z.B. als Wach- und Sicherheitspersonal. Die Frauen (insgesamt 4) sind 2 Bäckereiverkäuferinnen sowie eine Kauffrau und eine Verkäuferin ohne genauere Tätigkeitsbeschreibung oder Nennung der Branche.

24 Fallpersonen sind im handwerklichen (z.B. Elektriker(meister), KFZ-Meister, Kutscher, Landwirte, Malermeister, Bäcker, Möbeldesigner, Tischler, Schreiner), künstlerischen (Bildhauer, Künstler) und technischen Bereich (Bauingenieur, Maschinenbaustudenten, Techniker) tätig. Sie sind alle männlich.

Bei den juristischen Berufen betätigen sich sechsmal so viele Männer wie Frauen (36 Männer, 6 Frauen). Es gibt 22 Rechtsanwälte und 4 Rechtsanwältinnen. Als Richter*innen sind in den Fällen 6 Männer und 1 Frau (Landgerichtspräsidentin) tätig.

Im öffentlichen Dienst sind 2 Bundespräsidenten, 2 Bundeskanzler, 1 Vorsitzender der Innenministerkonferenz, 7 Polizeibeamte, 1 Polizist sowie 11 weitere Angestellte und Beamte (darunter 4 Behörden- und Einsatzleiter) tätig. Bei den Frauen sind es 1 Bundespräsidentin,

2 Bürgermeisterinnen und 1 Polizistin. Den medizinischen Berufen gehören ein Arzt, ein Notarzt und zwei Tierärztinnen an. Bei den pädagogischen Berufen kommen auf einen Schulleiter und einen Lehrer eine Schulleiterin, eine Lehrerin und eine Erzieherin. Frauen sind im medizinischen und pädagogischen Bereich also verhältnismäßig stark repräsentiert.

Die gravierendsten Unterschiede ergeben sich im Bereich der Selbstständigkeit und der Geschäftsführung. Dargestellt werden 3 Frauen (Architektin, Geschäftsführerin eines Schönheitssalons, Betriebsinhaberin in der Gastronomie) und 44 Männer, u.a. Bauunternehmer, Ladeninhaber, Spediteure, Betreiber eines Sportboothafens, einer Schrott- und Metallrecyclinganlage, eines Baumarktes, eines Holz- und Sägewerks, eines Bauernhofs, eines Zuchtstalls, eines Gartencenters, mehrere Betreiber von Pferdehöfen sowie Geschäftsführer eines Schönheitssalons, einer Inkasso-GmbH, eines Fuhrparks, einer Transportgesellschaft, eines Gartenbauunternehmens, eines privaten Rettungsdienstes, mehrere Geschäftsführer von Immobilien-GmbHs und Hersteller von Brotbackmaschinen.

Die Unterrepräsentanz von Frauen befremdet in einigen Berufsfeldern angesichts der realen Geschlechterverteilung in diesen Branchen: In der Realität liegt etwa der Anteil der Rechtsanwältinnen in der Anwaltschaft zum 01.01.2016 bei 33,87 Prozent;⁶⁹ in den untersuchten Fällen hingegen nur bei 15 Prozent. Die Führungsposition der einzigen Richterin als Landgerichtspräsidentin sticht heraus, aber auch hier sieht die Realität bzgl. des Geschlechterverhältnisses insgesamt anders aus als in den Fällen: Zum Stichtag 31.12.2014 betrug der Frauenanteil der Richterinnen und Richter an deutschen Gerichten 42,15 Prozent.⁷⁰

nika, Geschlechterrollenstereotype in Schulbüchern, in: Hempel (Hrsg.), 2008, S. 29 (33).

⁶⁹ Bundesrechtsanwaltskammer, Anteil der Rechtsanwältinnen seit 1970, abrufbar unter: http://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2016/rechtsanwaeltinnen-1970-2016.pdf (Abrufdatum: 18.11.2016).

⁷⁰ Bundesamt für Justiz, Referat III 3, Stand: 28.01.2016, abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Shared-Docs/Publikationen/Justizstatistik/Gesamtstatistik.pdf?__blob=publicationFile (Abrufdatum: 13.02.2017).



An den Sozialgerichten waren sogar 46,51 Prozent Richterinnen tätig, an den ordentlichen Gerichten 43,08 Prozent. An den Verwaltungsgerichten lag der Frauenanteil bei 36,6 Prozent und an den Finanzgerichten bei 31,3 Prozent.

Keine der Fallpersonen befindet sich in Elternzeit oder Mutterschutz, 5 Männer und 8 Frauen werden in Ausübung unbezahlter Sorgearbeit dargestellt. Die weiteren Handlungsbereiche, in denen die Fallpersonen auftreten, unterscheiden sich teilweise nach dem Geschlecht: Während 15 Frauen im Bereich Haushalt und Sorgearbeit tätig werden (21 Prozent), betätigen sich hier nur 11 Männer (3 Prozent). Im persönlichen Bereich (z.B. Freizeit) treten 41 Frauen (59 Prozent) und 130 Männer

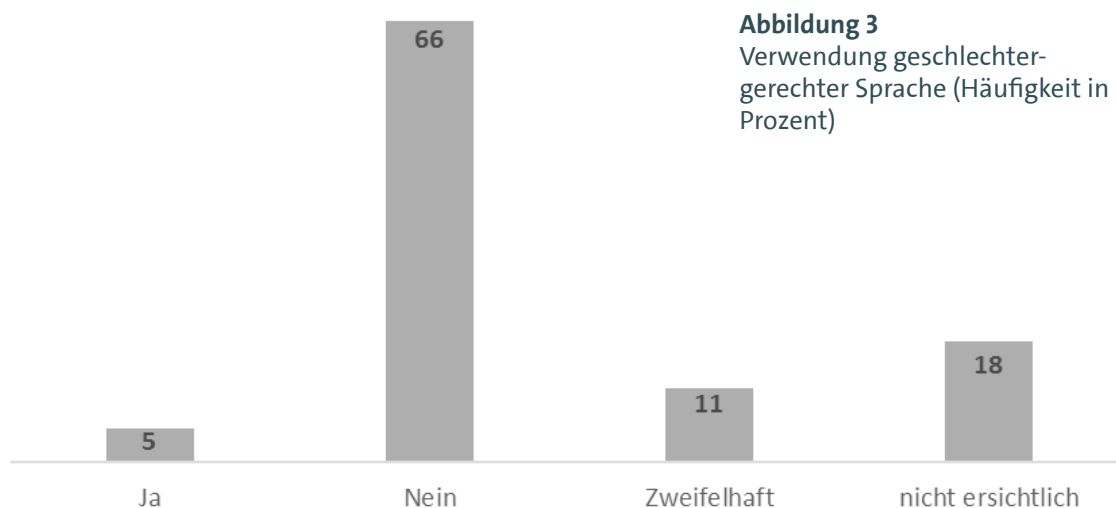
(41 Prozent) auf. Im Bereich der Familie (sofern nicht durch die vorhergehenden Kategorien erfasst) wurden 12 Frauen (17 Prozent) und 29 Männer (9 Prozent) erfasst.

d) Geschlechtsspezifische Aspekte der Namen der Fallpersonen

Bei den Namen der Fallpersonen war besonders auffällig, dass nur 44 (14 Prozent) der Männernamen mit einem Beziehungsattribut versehen sind, aber 25 (36 Prozent) der Frauennamen (Beispiel: „Ehefrau Elvira (E)“).⁷¹ Die Verbindung des Namens mit einer Berufsbezeichnung (Beispiel: „Rechtsanwalt R“, „Bert Blaumann (B)“) lehnt sich an die Befunde zum Geschlechterverhältnis der ausgeübten Berufe: 118 Männernamen werden mit einer

⁷¹ Aufgelistet wurde der Name, mit dem die jeweilige Person in den Sachverhalt eingeführt wird. Alle Namensnennungen wurden möglichst ausführlich mit weiteren Attributen und Namensabkürzungen aufgenommen (z.B. „Villenbesitzer Valentin Veit (V)“), allerdings ohne Alterszusätze. Des Weiteren wurde vermerkt, ob der verwendete Name ein Beziehungsverhältnis, ein Charakteristikum, den Beruf, nur ein Kürzel, den Vornamen (Beispiel: „Wiebke (W)“), den Nachnamen (Beispiel: „Rechtsanwalt Dr. Runkel“) oder den Vor- und Nachnamen (Beispiel: „Andreas Rahlstedt (R)“) beinhaltete. Mehrfachnennungen waren möglich.

Frühere Zweifel, ob Namenskürzel überhaupt eine geeignete Anknüpfung für Stereotypisierungen in Fallgestaltungen bieten können, wurden im Rahmen der Vorarbeiten zur Studie durch einige Fallbeispiele zerstreut. Die Musterklausurensammlung des Prüfungsamtes für den Schwerpunktbereich XI (Kriminalität und Kriminalitätskontrolle) der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg enthält etwa folgendes Klausurbeispiel: „Der 23jährige Ü. wurde vor einer Woche in die JVA in H-Stadt verlegt, um hier eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 6 Monaten zu verbüßen. Der Vollzugsbeamte B, der gerade seine letzte Prüfung erfolgreich bestanden hat und vor 3 Wochen in den Vollzugsdienst übernommen wurde, fand bei der gestern durchgeführten Hafttraumdurchsuchung des Ü folgende Gegenstände unter der Matratze des Ü: einen 10 € Schein, eine Ausgabe des Koran in deutscher Sprache, einen akkubetriebenen Pocket-Fernseher, ein Foto seiner Ex-Freundin. Alle dort gefundenen Gegenstände werden von B konfisziert. [...]“, abrufbar unter: <https://www.jura.uni-hamburg.de/media/studium/studien-gang-rws/schwerpunktbereichsstudium/spb-11-klausur.pdf> (Abrufdatum: 13.02.2017).

**Abbildung 3**

Verwendung geschlechtergerechter Sprache (Häufigkeit in Prozent)

Berufsbezeichnung verbunden (37 Prozent), aber nur 13 der Frauennamen (19 Prozent). Mit einem Vornamen, Nachnamen oder beidem sind 21 Prozent der Männer versehen und 29 Prozent der Frauen, während bei 26 Prozent der Männer und 17 Prozent der Frauen ausschließlich ein Namenskürzel (Beispiel: „A“) verwendet wird. Je 4 Prozent der Namen sind mit Charakteristika verbunden (Beispiel: „Ute Ulkig (U)“).

Ohne dass ein Verfahren zur Ermittlung von Herkunft und Verwendung von Namen durchgeführt worden wäre, lässt sich jedenfalls folgende Beobachtung festhalten: Viele Fallpersonen tragen Namen, die üblicherweise mit deutscher Herkunft oder Staatsbürgerschaft assoziiert werden, wie der „Anwalt Waldemar Wiese“, „Friedhelm Fellingner“, „Alfred Austermann“, „Robert Reich“, „Karl-Konstantin“, „Norbert Narrendorf“, „Elisabeth Müller“, „Regine Rütersloh“, „Paul Peters“, der „Villenbesitzer Valentin Veit“, die „Eheleute Nobel“ oder „Gerhard Protzig“. Es hat zumindest einen gewissen Beigeschmack,

wenn eine der wenigen Personen mit einem Namen außerhalb dieses Schemas „Sahin Yilmaz“ ist, der einen Komplizen gewinnt, um ins Anwesen der „Eheleute Kaiser“ einzubrechen – vor allem, weil kein „Sahin“ als Bauunternehmer, Elektriker, Jurastudent oder Richter auftaucht.

e) Fehlende Verwendung geschlechtergerechter Sprache

Von den 87 Übungsklausuren weisen lediglich 4 Sachverhalte (5 Prozent) eine geschlechtergerechte Sprache, unter Gebrauch der Neutralisierung (Beispiel: „Studierende“) auf [Abbildung 3].⁷² In 16 Fällen (18 Prozent) ist eine Verwendung geschlechtergerechter Sprache nicht ersichtlich (sie ist nicht erforderlich, da nur im Singular zu formulieren ist, nur männliche Fallpersonen und keine verallgemeinerbaren Personengruppen vorkommen), sowie in weiteren 10 Fällen (11 Prozent) zweifelhaft (Beispiel: „Bearbeitervermerk“ statt „Bearbeitungsvermerk“, i.Ü. nur Singular). In 57 Fällen (66 Prozent) wird ausschließlich

⁷² Bezogen auf den gesamten Sachverhalt wurde aufgenommen, ob eine geschlechtergerechte Sprache verwendet wird. Für uneindeutige Fälle wurde die Kategorie „zweifelhafte“ eingeführt, um Fälle abzubilden, die nur teilweise geschlechtergerecht formuliert waren, weil sie z.B. einen „Bearbeitervermerk“ statt eines „Bearbeitungsvermerks“ beinhalten, ohne dass im Übrigen eine klare Aussage zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache getroffen werden konnte. In diesen Fällen wurden die Gründe für die Zweifel mit Textpassagen aus den Fällen belegt. Die Kategorie „nicht ersichtlich“ diente der Erfassung von Fällen, in denen eine geschlechtergerechte Formulierung an keiner Stelle erforderlich ist, weil z.B. nur Einzelpersonen und keine verallgemeinerbaren Personengruppen auftreten. Bei Verwendung geschlechtergerechter Sprache wurde zusätzlich die Form erfasst: Doppelnennung (Studenten und Studentinnen), Schrägstrich (Student/innen), Binnenl (StudentInnen), Unterstrich (Student_innen), Sternchen (Student*innen) oder Neutralisierung (Studierende).

die männliche Form benutzt, auch bei der Darstellung von Personengruppen (Beispiel: „die Nachbarn“, „die Bewohner“, „die Versicherungsnehmer“, „die Kollegen“, „die Beamten“, „die Befürworter“, „die Besucher“, „die Politiker“, „Vermerk für die Bearbeiter“, „die Kunden“, „die Nutzer“, „die Journalisten“, „die Mitschüler“).

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Bezogen auf die untersuchten Hypothesen lässt sich festhalten, dass in den analysierten Fällen viele Männer und wenige Frauen dargestellt werden (Männer: 80 Prozent, Frauen: 18 Prozent, ohne Zuordnung: 2 Prozent). Personen mit weiteren Geschlechtsidentitäten (trans*, inter*, weitere) sind nicht vorzufinden. Die vereinzelt Personen ohne Geschlechtszuordnung zeugen nicht etwa von geschlechtlicher Vielfalt, sondern können in dem ansonsten bipolar geschilderten Umfeld⁷³ als weitere Männer (und ggfs. Frauen) gelesen werden.

Die wenigen Frauen werden zwar mehrheitlich (inter-)agierend (76 Prozent) dargestellt, allerdings werden 46 Prozent der weiblichen Fallpersonen über ihre Beziehung zu einem Mann definiert. Das sagt einiges über das vermittelte Geschlechterbild aus: Der Eigenständigkeit der Handlungen von Frauen kommt durch die gezeichnete Abhängigkeit weniger Bedeutung zu.

Frauen werden seltener berufstätig dargestellt als Männer (Frauen: 39 Prozent, Männer: 62 Prozent). Bei den Berufen werden geschlechtsbezogene Stereotype bedient. Auch bei den Namen der Fallpersonen konnten

geschlechterstereotype Zuschreibungen beobachtet werden, die sich besonders deutlich in der Verbindung des Namens mit einem Beziehungsattribut zeigen (Männer: 14 Prozent, Frauen: 36 Prozent).

Geschlechtergerechter Sprache kommt schließlich bei der Fallgestaltung marginale Bedeutung zu: Gerade einmal 5 Prozent der Fälle sind in geschlechtergerechter Form verfasst.

IN DEN UNTERSUCHTEN FÄLLEN...

- ... treten viele Männer und wenige Frauen auf
- ... werden Frauen über ihre Beziehung zu einem Mann definiert
- ... werden Frauen seltener berufstätig dargestellt als Männer
- ... werden (Geschlechter)Rollenstereotype bedient
- ... finden sich viele Lebensrealitäten nicht wieder

⁷³ Das bipolare Geschlechterbild schreibt sich auch in einigen Charakterisierungen, Tätigkeitsbeschreibungen und Interessenszuschreibungen der Fallpersonen fort. Max und Tim z.B. „[zocken] bis spät nachts voller Begeisterung FIFA 14“, bis Tims Freundin dies anlässlich eines gemeinsamen Urlaubs „verbietet“. In diesem Beispiel werden nicht nur Zuschreibungen von Charaktereigenschaften und bestimmten Interessen auf die jeweiligen Geschlechter vorgenommen, sondern auch eine Rollenverteilung verfestigt, die der Frau die Aufgabe des inneren Familienzusammenhalts im Rahmen ihres häuslichen Kompetenzbereiches zuweist. Die vermeintliche Motor- und Technikaffinität von Männern findet sich auch als Motiv im Fall der „motor-sportbegeisterten Maschinenbaustudenten Keno Frerichs und Heiner Boelsen“, die sich „am Abend des 22.02.2010 mit ihren Kommilitonen Tjark Heiner und Enno de Vries“ treffen, „um [...] ein nicht genehmigtes Straßenrennen um ihrer Ehre willen auszutragen“.

IV. ANSÄTZE EINER GENDER- UND DIVERSITÄTSSENSIBLEN FALLGESTALTUNG

Die Ergebnisse legen nahe, dass die Praxis der Fallgestaltung noch verbessert werden kann. Im Folgenden werden Reflexions- und Handlungsstrategien für eine selbstkritische, lernziel- und kompetenzorientierte Fallgestaltung vorgeschlagen. Eine selbstkritische Fallgestaltung erfordert von den Lehrenden die Sensibilität, dass sie internalisierte Stereotype, die in den eigenen Lehrmaterialien – häufig unbeabsichtigt – manifestiert werden, erkennen und hinterfragen. Sensibilität für die negativen Wirkungen von Stereotypen ist ein wichtiges Element reflektierter Lernzielentwicklung. Bei der Frage, welche Kompetenzen in einer Lehr-Lernsituation vermittelt werden sollen, sind Gender- und Diversity-Kompetenz als juristische Schlüsselkompetenzen stärker zu berücksichtigen. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrats, im Rahmen der bestehenden Curricula eine „didaktische Praxis zu schaffen, in der Wissensaneignung mit Reflexionskompetenz und Kritikfähigkeit verbunden wird“,⁷⁴ lassen sich durch die Integration interdisziplinärer Forschungsperspektiven zu Gender und Diversity gut und anschaulich thematisieren. Institutionelle Begleitmaßnahmen an Universitäten und Fakultäten können die Lehrenden zusätzlich für eine gender- und diversitätsgerechte Lehre sensibilisieren.

„Der Wissenschaftsrat empfiehlt deshalb den Fakultäten, im Rahmen der bestehenden Curricula eine didaktische Praxis zu schaffen, in der Wissensaneignung mit Reflexionskompetenz und Kritikfähigkeit verbunden wird. Die Fakultäten sollten

Konzepte für eine breit angelegte und umfassend verstandene „Juristische Bildung“ entwickeln, mit denen die Vermittlung von Kontext- und Grundlagenwissen systematisch gestärkt, die Methodenkompetenz zur Erfassung von strukturellen und systemischen Zusammenhängen gefördert und zum Ausgleich das Studium von Detailwissen entlastet wird.“(S. 57)

1. Reflexions- und Handlungsstrategien für Lehrende

Die Befunde der Untersuchung deuten auf ein Strukturproblem hin, das auch die Entwicklung von Lösungsansätzen beeinflusst: Regelmäßig stellt nicht der konkrete Fall das Problem dar (es sei denn, er ist gekennzeichnet durch explizit sexistische, rassistische, islamophobe oder ableistische Darstellungen), sondern die Gesamtschau aller Fälle. **Nicht der eine Fall, der nur männliche Fallpersonen kennt, ist also das Problem, sondern die Tatsache, dass insgesamt weit überwiegend männliche Fallpersonen dargestellt und so bestimmte Bilder reproduziert und Erwartungen erzeugt werden.** Diesem Problem können nur die Lehrenden selbst begegnen: indem sie ihre eigene Praxis reflektieren und nicht intendierte Wirkungen (wie die negativen Wirkungen von Stereotypen) konsequent vermeiden; und auch indem sie sich eine sensible und reflektierte Sprachpraxis aneignen.⁷⁵

Um die eigene Fallgestaltung zu reflektieren, müssen Lehrende Stereotype und deren Abbildung in den eigenen Fällen zunächst erkennen. Notwendig ist dafür eine Sensibilisierung der Lehrenden für Stereotype

⁷⁴ Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, 2012, S. 57.

⁷⁵ Praktische und anschauliche Anregungen für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache stellt etwa die Universität zu Köln bereit, abrufbar unter: www.hf.uni-koeln.de/file/7466 (Abrufdatum: 13.02.2017). Für die Gestaltung von Sachverhalten empfiehlt es sich außerdem, den gängigen „Bearbeitervermerk“ durch den „Bearbeitungsvermerk“ zu ersetzen.

und ihre Wirkungen. Erst dann können Lehrende die Verwendung von stereotypen Darstellungen hinterfragen und ihre Fallgestaltung an intendierten Lernzielen ausrichten.⁷⁶ Die Reflexion der eigenen Fallgestaltungspraxis hat nicht zwangsläufig oder ausschließlich mit dem Ziel zu erfolgen, jedes Stereotyp zu vermeiden. Ein juristischer Ausbildungsfall kann – in ein entsprechendes Lehrkonzept eingekleidet – auch dazu einladen, sich kritisch mit dem vorgelegten (Original-)Sachverhalt inklusive enthaltender Stereotype zu beschäftigen. Die Problematik von Stereotypen in juristischen Ausbildungsfällen wirft auf der Meta-Ebene der Selbstreflexion die Frage auf, wie wir als Lehrende in den Rechtswissenschaften außerrechtliche Vorannahmen thematisieren und zu deren Reflexion anregen wollen. Alexandra Timmer hat für den EGMR einen anti-stereotyping approach vorgeschlagen, der diese Dimension berücksichtigt: „[T]he Court can play a role in changing the way we speak – and thereby influence the way we think – about stereotypes and gender ideology.“⁷⁷

Gefragt sind Lehrkonzepte, die Möglichkeiten gender- und diversitätssensibler Fallgestaltung aufgreifen, ausprobieren und (fort-)entwickeln; denn:

GENDER- UND DIVERSITÄTSSENSIBLE LEHRE IST GUTE LEHRE.

Folgende Überlegungen könnten eine veränderte Fallgestaltungspraxis anregen:

- *Erstens könnten rechtlich irrelevante Personendetails aufgespürt und entfernt werden (**Neutralisierung**). Diese Vorgehensweise kann bei der Überarbeitung der eigenen Materialien den Blick für Stereotype schulen.*

Allerdings kann – wie bereits dargestellt – die Arbeit mit Bildern und Geschichten auch als Stilmittel der Assoziation und Motivation dienen. Außerdem sind konkrete Fallbeispiele geeignet, die Bezüge von Recht und Gesellschaft sowie die Bedeutung des Rechts in der Praxis aufzuzeigen.

- *Zweitens könnten Stereotype bewusst aufgebrochen oder umgekehrt werden (**Gender Trouble**), um Erwartungshaltungen der Lernenden zu irritieren und sie für Realitäten jenseits des Schulfalls zu sensibilisieren.*
- *Drittens kann es sich anbieten, bewusst vielfältige Identitäten und Lebensentwürfe in den Fällen darzustellen (**Diversität**), wobei Stereotype wiederum zu vermeiden sind.*

Diese Möglichkeiten können nicht losgelöst von Zielen, Nutzen und Praxis der Fallorientierung der juristischen Ausbildung, den Leitbildern „guter“ Jurist*innen und rechtswissenschaftlicher Kompetenzen sowie einer Verknüpfung von Geschlechterforschung und Hochschuldidaktik diskutiert werden. Gefordert ist deshalb die rechtswissenschaftliche Fachdidaktik, die Überschneidungen und Interdependenzen dieser Diskurse zu bearbeiten. Sie muss sich auch der übergeordneten und so wichtigen Frage stellen, was einen guten juristischen Ausbildungsfall aus einer gender- und diversitätssensiblen Perspektive ausmacht, und Lösungsansätze, Lehrformate und Best Practice Beispiele entwickeln und zur Diskussion stellen. Da bislang nur wenige Daten zur Fallgestaltung in der juristischen Ausbildung vorliegen, ist auch eine begleitende Aufarbeitung insbesondere durch die empirische

⁷⁶ Siehe hierzu auch Susanne Baer: „Juristische Entscheidungen sind erst dann ‚richtig‘, wenn all diese subjektiven Faktoren kompetent verarbeitet werden. [...] [Richterinnen, Staatsanwälte, Polizistinnen, Verwaltungsbeamte usw.] müssen nicht nur alle rechtlich vorgegebenen Aspekte und alle sachlich relevanten Geschehnisse berücksichtigen, sondern auch aktiv reflektieren, wie sie was bewerten, um Vorurteile zu bekämpfen.“, Baer, Susanne, Rechtssoziologie, 2. Aufl. 2015, S. 241.

⁷⁷ Timmer, Alexandra, Toward an Anti-Stereotyping Approach for the European Court of Human Rights, in: Human Rights Law Review 11 (2011), S. 707 (718).

Forschung wünschenswert. In einer breiter angelegten Untersuchung könnten z.B. die Namen der Fallpersonen mit den Befunden der Namensforschung zur Entwicklung, Etymologie und Verbreitung von Eigennamen abgeglichen werden sowie die in diesem Beitrag aufgestellten Hypothesen repräsentativ untersucht werden.

2. Institutionelle Begleitmaßnahmen

Unterstützende strukturelle Maßnahmen müssen die Fallgestaltungspraxis des Lehrpersonals als solche adressieren. Eine veränderte Fallgestaltungspraxis bedarf der Sensibilisierung der Lehrenden, die durch institutionelle Maßnahmen an den Hochschulen erfolgen kann (in Schulungen und Anti-Bias-Trainings, Gleichstellungsplänen, Leitfäden und weiteren Konzepten zur Förderung von Genderkompetenz der Lehrenden).⁷⁸ Leitfäden – wie sie auch im Zusammenhang mit der vorgestellten Studie an der Universität Hamburg entwickelt werden – können dazu beitragen, Problembewusstsein zu schaffen und niedrigschwellig Anregungen zur Durchsicht von Fallmaterialien bereitzustellen. Sie könnten den Lehrenden mit Beschäftigungsaufnahme an den Universitäten bzw. Fakultäten bekannt gemacht werden. Auch Selbstverpflichtungen, wie sie einige Universitäten von neuberufenen Professor*innen unterzeichnen lassen, eignen sich für eine entsprechende Verstetigung.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Durchsetzung von Zielen aus Gleichstellungsplänen sinnvoll. Hierzu gehört der Aufbau von Anlaufstellen, an die sich Lernende (und Lehrende) wenden

können. Das hierarchische Verhältnis zwischen Lernenden und Lehrenden an den Hochschulen erschwert die Kommunikation über die Fallgestaltung in diesem Bereich erheblich. Gleichstellungsbeauftragte an den Hochschulen könnten als Mittler*innen zwischen Studierenden und Lehrenden, aber auch als Multiplikator*innen für Lehrende in Erscheinung treten.

Auch könnten Lehrevaluationen stärker in den Blick genommen werden.

Auszug aus der Lehrevaluation, die im Wintersemester 2016/17 an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg durchgeführt wurde (Abb. 4, S. 31).⁷⁹

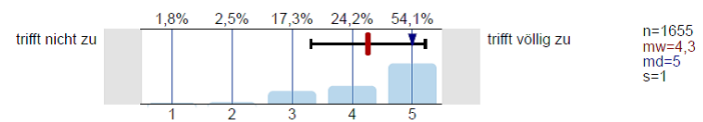
Außerdem kann es hilfreich sein, Fallsammlungen mit Best Practice Beispielen anzulegen. In den untersuchten Fällen gab es vereinzelt Darstellungen, die durch ihren Bruch mit Stereotypen auffielen, z.B. bei den Berufen eine Bundespräsidentin, eine Landgerichtspräsidentin, zwei Stuntfrauen, eine Rechtsanwältin mit einem Sekretär, eine selbstständige Architektin (die IT-Ausstattung anschafft) sowie bei den Partnerschaften die Lebenspartnerinnen A und B.

⁷⁸ Daniela Schweigler spricht sich für eine stärkere Institutionalisierung des Ziels geschlechtergerechter und diskriminierungsfreier Fallgestaltung in der juristischen Ausbildung (insbesondere im Referendariat) aus. Als Ebene schlägt sie die Justizministerien der Länder vor, wo Problembewusstsein und Sensibilisierung zunächst geschaffen werden müssen, um dann im Sinne des Gender Mainstreaming top-down umgesetzt zu werden. Schweigler, Daniela, Das Frauenbild in der bayrischen Justizausbildung, in: DRiZ 2014, S. 52 (55).

⁷⁹ Es wurden annähernd 2300 Fragebögen ausgewertet; rund ein Viertel der Teilnehmer*innen hat die Fragen zu Gender/Diversity nicht beantwortet.

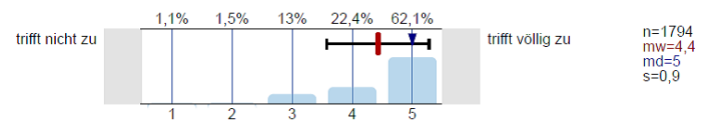
3. Vermittlung der Inhalte

- 3.2) In den Begleitmaterialien (soweit vorhanden) wird auf die Benutzung geschlechtergerechter Sprache geachtet inklusive der Vermeidung von geschlechtsspezifischen Stereotypen.



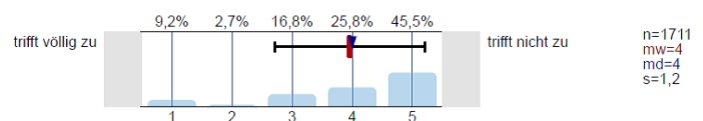
4. Auftreten der Lehrperson

- 4.3) Die Lehrperson achtet auf die Verwendung geschlechtergerechter Sprache.



8. Zusatzfragen

- 8.4) Die Lehrperson vermittelt die Lehrinhalte gender- und diversitätssensibel.



Legende

Fragetext

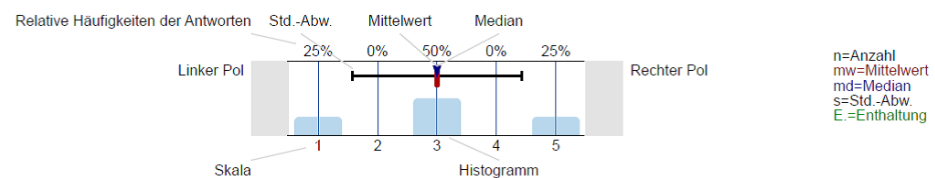


Abbildung 4

Auszug aus der Lehrevaluation der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg, Wintersemester 2016/17

V. LITERATUR

Adamietz, Laura, Geschlechtsidentität im deutschen Recht, in: APuZ 2012, S. 15-21.

Alfermann, Dorothee, Geschlechterrollen und geschlechtstypisches Verhalten, Stuttgart 1996.

Alfermann, Dorothee, Männlich – Weiblich – Menschlich: Androgynie, in: Pasero/Braun (Hrsg.), Konstruktion von Geschlecht, 2. Aufl. Herbolzheim 2001, S. 29-49.

Ashmore, Richard D./Del Boca, Frances K., Sex Stereotypes and Implicit Personality Theory: Toward a Cognitive–Social Psychological Conceptualization, in: Sex Roles – A Journal of Research 1979, 5 (2), S. 219-248.

Athenstaedt, Ursula/Alfermann, Dorothee, Geschlechterrollen und ihre Folgen: eine sozialpsychologische Betrachtung, Stuttgart 2011.

Baer, Susanne, Rechtssoziologie – Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, 2. Aufl. Baden-Baden 2015.

Berghahn, Sabine, Wozu Gender-Aspekte in Lehre und Forschung von Rechtsfächern?, in: Lück-Schneider/Kraatz (Hrsg.), Kompetenzen für zeitgemäßes Public Management, Baden-Baden 2014, S. 69-90.

Berger, Christian/Simlinger, Florentina, Zwischen Subjektivierung, Selbstzurichtung und Dissidenz, in: Forum Recht 2015, S. 123-126.

Bergum, Bruce O./Bergum, Judith E., Sex-role self-perceptions and sex-role stereotypes, in: Perceptual and Motor Skills 1978, 46 (1), S. 303-307.

Bittner, Melanie, Geschlechterkonstruktionen und die Darstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und Inter* (LSBTI) in Schulbüchern, 2011, abrufbar unter: <https://www.gew.de/ausschuesse-arbeitsgruppen/weitere-gruppen/ag-schwule-lesben-trans-inter/ratgeber-praxishilfe-und-studie/gleichstellungsorientierte-schulbuchanalyse/> (Abrufdatum: 27.10.2016).

Böning, Anja, Academic education and socialization, in: van Klink/de Vries (Hrsg.), Academic Learning in Law – Theoretical Positions, Teaching Experiments and Learning Experiences, Cheltenham, UK u.a. 2016, S. 58-78.

Broverman, Inge K./Vogel, Susan Raymond/Broverman, Donald M./Clarkson, Frank E./Rosenkrantz, Paul S., Sex-Role Stereotypes: A Current Appraisal, in: Journal of Social Issues 1972, 28 (2), S. 59-78.

Butler, Judith, Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt a.M. 1991.

Ebke, Hans, Sexismus in der Rechtssprache, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1988, S. 360-361.

Eckes, Thomas, Geschlechterstereotype: Von Rollen, Identitäten und Vorurteilen, in: Becker/Kortendiek (Hrsg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung, 3. Aufl. Wiesbaden 2010, S. 178-189.

Esser, Josef, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung – Rationalitätsgarantien der richterlichen Entscheidungspraxis, Frankfurt a.M. 1970.

Fabricius-Brand, Margarete/Berghahn, Sabine/Sudhölter, Kristine (Hrsg.), Juristinnen – Berichte, Fakten, Interviews, Berlin 1982.

Finger, Vera, Kongo Bongo und Albaner Toni – Was Fallbücher über ihre Autoren verraten, in: myops 2012, S. 27-31.

Finsterwald, Monika, Geschlechtsrollenstereotype in Schulbüchern, in: Hempel (Hrsg.), Fachdidaktik und Geschlecht, Vechta 2008, S. 29-39.

Frey, Regina, Gender im Mainstreaming: Geschlechtertheorie und -praxis im internationalen Diskurs, Königstein 2013.

Glöckner, Andreas/Towfigh, Emanuel V., Messgenauigkeit und Fairness in Staatsprüfungen, in: AnwBl 2016, S. 706-709.

Golombok, Susan/Fivush, Robyne, Gender Development, Cambridge, 1994.

Grabrucker, Marianne, Die Rechtssprache ist männlich, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1988, S. 12-14.

Heise, Elke, Sind Frauen mitgemeint? Eine empirische Untersuchung zum Verständnis des generischen Maskulinums und seiner Alternativen, in: Sprache & Kognition 2000, S. 3-13.

Hellwege, Phillip/Dorfschmidt, Julia/Scharrer, Katharina/Benecke, Martina, Frauen in den Rechtswissenschaften – Ergebnisse einer Augsburger Studie, in: RW 2015, S. 301-353.

Hilgers, Andrea, Geschlechterstereotype und Unterricht, Weinheim u.a. 1994.

Hinz, Thomas/Röhl, Hans Christian, Geschlechterunterschiede in der Ersten juristischen Prüfung – Befunde und Hypothesen, in: JZ 2016, S. 874-880.

Hunze, Annette, Geschlechtertypisierungen in Schulbüchern, in: Stürzer/Roisch/dies./Cornelißen (Hrsg.), Geschlechterverhältnisse in der Schule, Opladen 2003, S. 53-81.

Karsten, Gaby, Mariechens Weg ins Glück? Die Diskriminierung von Mädchen in Grundschullesebüchern, 2. Aufl. Berlin 1978.

Klose, Alexander, Stereotypen, Vorurteile, Diskriminierungen – Tatsachenbehauptungen in Urteilen im Gleichbehandlungsrecht, in: Mahlmann (Hrsg.), Gesellschaft und Gerechtigkeit, Festschrift für Hubert Rottleuthner, 2011, S. 298-316.

Knapp, Gudrun-Axeli, Achsen der Differenz – Aspekte und Perspektiven feministischer Grundlagenkritik, in: Wilz (Hrsg.), Geschlechterdifferenzen – Geschlechterdifferenzierungen, Wiesbaden 2008, S. 291-322.

Krause, Winfried, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1988, S. 144.

Kunda, Ziva, Social Cognition – Making Sense of People, Cambridge/Massachusetts 1999.

Küppers, Carolin, Soziologische Dimensionen von Geschlecht, in: APuZ 2012, S. 3-8.

Lembke, Ulrike, „Vergebliche Gesetzgebung“. Die Reform des Sexualstrafrechts 1997/1998 als Jahrhundertprojekt und ihr Scheitern in und an der sogenannten Rechtswirklichkeit. in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 34 (2014), S. 253-283.

Lembke, Ulrike: Zwischen Herrschaft und Emanzipation: Legal Gender Studies als Rechtskritik, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen... Neue Akzente für die Juristenausbildung, Baden-Baden 2012, S. 242-254.

Lembke, Ulrike, Stand und Gegenstand feministischer Rechtswissenschaft, in: Jura 2005, S. 236-241.

Levit, Nancy, Legal Storytelling: the theory and the practice – reflective writing across the curriculum, in: The Journal of the Legal Writing Institute 15 (2009), S. 259-283.

Liebscher, Doris/Remus, Juana/Bartel, Daniel, Rassismus vor Gericht – Weiße Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum, in: KJ 2014, S. 135-151.

Limbach, Jutta, Wie männlich ist die Rechtswissenschaft?, in: Hausen/Nowotny (Hrsg.), Wie männlich ist die Wissenschaft?, Frankfurt a.M. 1986, S. 87-107.

Lindner, Viktoria/Lukesch, Helmut, Geschlechtsrollenstereotype im deutschen Schulbuch – Eine inhaltsanalytische Untersuchung von Schulbüchern für Grund-, Haupt- und Realschulen der Fächer Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachkunde sowie Religionslehre in Bayern, Nordrhein-Westfalen und der ehemaligen DDR zugelassen im Zeitraum 1970 bis 1992, Regensburg 1994.

Maaß, Rainald, Hermaphroditismus?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1988, S. 203-204.

Metz-Göckel, Sigrid, Hochschulforschung und Frauen- und Geschlechterforschung – zwei Welten begegnen sich?, in: Zimmermann/Kamphans/Metz-Göckel (Hrsg.), Perspektiven der Hochschulforschung, Wiesbaden 2008, S. 37-63.

Morgenthal, Luise, „August Geil und Frieda Lüstlein“: Der Autor und sein Tätertyp, in: Kritische Justiz 1983, S. 65-68.

Oakley, Ann, Sex Gender and Society, London 1975 (Reprinted).

Pabst, Franziska/Slupik, Vera, Das Frauenbild im zivilrechtlichen Schulfall – Eine empirische Untersuchung, zugleich ein Beitrag zur Kritik gegenwärtiger Rechtsdidaktik, in: Kritische Justiz 1977, S. 242-256; verkürzte Version auch Pabst, Franziska/Slupik, Vera, Das Frauenbild im zivilrechtlichen Schulfall, in: Gerhard/Limbach (Hrsg.), Rechtsalltag von Frauen, Frankfurt 1988, S. 199-220.

Petersen, Lars-Eric/Six, Bernd, Stereotype, in: Petersen/Six (Hrsg.), Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung – Theorien, Befunde und Interventionen, Weinheim 2008, S. 19-22.

Richter-Appelt, Hertha, Geschlechtsidentität und -dysphorie, in: APuZ 2012, S. 22-28.

Rosenkrantz, Paul/Vogel, Susan/Bee, Helen/Broverman, Inge, Sex-role stereotypes and self-concepts in college students, in: Journal of Consulting and Clinical Psychology 1968, 32 (3), S. 287-295.

Sacksofsky, Ute, Was ist feministische Rechtswissenschaft?, in: ZRP 2001, S. 412-417.

Scherr, Albert, Diskriminierung – Wie Unterschiede und Benachteiligungen gesellschaftlich hergestellt werden, 2. Aufl. Wiesbaden 2016.

Scherr, Albert, Diskriminierung/Antidiskriminierung – Begriffe und Grundlagen, in: APuZ 2016, S. 3-10.

Schmid Mast, Marianne/Krings, Franciska, Stereotype und Informationsverarbeitung, in: Petersen/Six (Hrsg.), Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung – Theorien, Befunde und Interventionen, Weinheim 2008, S. 33-44.

Schneider, René, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1988, S. 125.

Schweigler, Daniela, Das Frauenbild in der bayrischen Justizausbildung, in: Deutsche Richterzeitung 2014, S. 52-55.

Seibert, Thomas-Michael, Zur Fachsprache in der Juristenausbildung: Sprachkritische Analysen anhand ausgewählter Textbeispiele aus juristischen Lehr- und Lernbüchern, Berlin 1977.

Sheriffs, Alex C./McKee, John P., Qualitative Aspects of Beliefs About Men and Women, in: Journal of Personality 1957, 25 (4), S. 451-464.

Silbermann, Alphons/Krüger, Udo Michael, Abseits der Wirklichkeit: Das Frauenbild in deutschen Lesebüchern – Eine soziologische Untersuchung, Köln 1971.

Six-Materna, Iris, Sexismus, in: Petersen/Six (Hrsg.), Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung – Theorien, Befunde und Interventionen, Weinheim 2008, S. 121-130.

Spencer, Steven J./Steele, Claude M./Quinn, Diana M., Stereotype Threat and Women's Math Performance, in: Journal of Experimental Social Psychology 35 (1999), S. 4-28.

Spreemann, Sandra, Geschlechtsstereotype Wahrnehmung von Führung – Der Einfluß einer maskulinen oder femininen äußeren Erscheinung, Hamburg 2000.

Spiess, Gesine, Geschlechtersensibel lehren – Ideensammlung für eine verbesserte Praxis, in: Zeitschrift für Hochschulentwicklung, S. 48-60.

Timmer, Alexandra, Toward an Anti-Stereotyping Approach for the European Court of Human Rights, in: Human Rights Law Review 11 (2011), S. 707-738.

Towfigh, Emanuel/Traxler, Christian/Glückner, Andreas, Zur Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Examen – Eine empirische Analyse, in: ZDRW 2014, S. 8-27.

Valentiner, Dana-Sophia, Genderkompetenz als (juristische) Schlüsselqualifikation – Grundlagen, Methoden, Übungen, in: Berghahn/Schultz (Hrsg.), Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Loseblatt, Hamburg, Stand: 2017 (i.E.).

Valentiner, Dana-Sophia, Genderkompetenz im rechtswissenschaftlichen Studium – Bericht zur Schlüsselqualifikationsveranstaltung „Genderkompetenz“ an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg, in: ZDRW 2016, S. 152-161.

Valentiner, Dana-Sophia, Recht kritisch hinterfragen lernen: am Beispiel von Gender Trainings im Jurastudium, in: djbZ 2/2016, S. 85-88.

Wedl, Juliette/Bartsch, Annette (Hrsg.), Teaching Gender?: Zum reflektierten Umgang mit Geschlecht im Schulunterricht und in der Lehramtsausbildung, Bielefeld 2015.

Wende, Waltraud Wara, Gender/Geschlecht, in: Kroll (Hrsg.), Metzler Lexikon Gender Studies Geschlechterforschung, Stuttgart 2002, S. 141-142.

Wende, Waltraud Wara, Sex/Gender, in: Kroll (Hrsg.), Metzler Lexikon Gender Studies Geschlechterforschung, Stuttgart 2002, S. 357.

Williams, John E./Bennett, Susan M., The Definition of Sex Stereotypes via the Adjective Check List, in: Sex Roles – A Journal of Research 1975, 1 (4), S. 327-337.

Williams, John E./Best, Deborah L., Measuring sex stereotypes – a thirty-nation study, Beverly Hills 1982.

Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, Drs. 2558-12, 2012, abrufbar unter: <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf> (Abrufdatum: 13.02.2017).

Wöhrmann, Ulrich, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1988, S. 360.

Wunder, Michael, Intersexualität: Leben zwischen den Geschlechtern, in: APuZ 2012, S. 34-40.

Zumbach, Jörg/Moser, Stephanie, Problembasiertes Lernen: Ein Fall für die Rechtsdidaktik?, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft: forschungsorientiert, problembasiert und fallbezogen, Baden-Baden 2012, S. 125-136.



IMPRESSUM

Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft
Gleichstellungsreferat
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.jura.uni-hamburg.de

HERAUSGEBER

Gleichstellungsreferat

REDAKTION

Dr. Emily Reimer-Jaß
Dana-Sophia Valentiner

AUTORINNEN

Dana-Sophia Valentiner
Carolin Bilawa
Giulia Beeck
Laura Jacobs

HINWEIS

Wir haben die Fotorechte nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert. Sollte eines der Bilder nicht korrekt gekennzeichnet sein, bitten wir um Benachrichtigung.

AUSGABE

September 2017

DRUCK

Universitätsdruckerei Hamburg

GESTALTUNG

Anastasia Pohler, Internetredaktion

AUFLAGE

1.500 Stück



FOTONACHWEISE

- Seite 8: Bilder oben links und unten in der Mitte: Creative Commons CC0-Lizenz;
Bild oben rechts: pixabay.com
- Seite 11: Bilder oben links und rechts: Creative Commons CC0-Lizenz;
Bild in der Mitte unten: UHH/Schell
- Seite 12: Creative Commons CC0-Lizenz
- Seite 14: UHH/Sukhina
- Seite 17: Bilder oben links und rechts: Creative Commons CC0-Lizenz;
Bild in der Mitte unten: UHH/Schell
- Seite 25: UHH/Appelt
- Seite 36-37: UHH/Rausche

Kritik und Anregungen zu dieser Broschüre werden gerne vom Gleichstellungsreferat angenommen:

gleichstellung.jura@uni-hamburg.de